

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Drucksache 6/9821

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Eingegangen: 30.10.2018 / Ausgegeben: 30.10.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

A. Problem

Die angespannte Terror- und Gefährdungslage gebietet es, die zu ihrer Abwehr notwendigen polizeilichen Befugnisse unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich rechtssicher auszugestalten und die festgestellten Sicherheitslücken zum Schutz der Bevölkerung zu schließen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes soll eine Stärkung der polizeilichen Befugnisse - auch zum Einsatz von technischen Mitteln - erreicht werden. Dabei wird auch die gesetzgeberische Entwicklung in Bund und Ländern eingehend berücksichtigt, um das Land Brandenburg weiterhin als starkes Glied in der Kette der Länder auftreten zu lassen, welche die polizeilichen Möglichkeiten der Abwehr von Gefahren des Terrorismus unter Berücksichtigung der persönlichen Freiheitsrechte ausschöpfen, um nicht Aktions- oder Rückzugsort terroristischer Gewalttäter zu werden.

Darüber hinaus sind teils in Zusammenhang mit den aktuellen terroristischen Gefahren, teils aber auch losgelöst hiervon gesetzliche Änderungen geboten. Insbesondere sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) in Landesrecht umzusetzen, sofern sie auf das Brandenburgische Polizeigesetz übertragbar sind.

B. Lösung

Zur Bekämpfung der Gefahren des Terrorismus soll ein eigener Abschnitt 1a im Brandenburgischen Polizeigesetz geschaffen werden, der „Besondere Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus“ enthalten soll. Unter Schaffung einer vorangestellten normenklaren Definition von Terrorismus in diesem Sinne und einer eindeutigen Festlegung der entsprechenden landespolizeilichen Zuständigkeit sollen der Polizei

- Befragungen und Identitätsfeststellungen,
- erkennungsdienstliche Maßnahmen,
- polizeiliche Ausschreibungen,
- anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndungen,
- Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote,
- Datenerhebungen durch Eingriffe in informationstechnische Systeme (sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung oder Quellen-TKÜ) sowie

- Ingewahrsamnahmen

bezüglich eines eng abgegrenzten Personenkreises, der einem die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzenden Profil entspricht, ermöglicht werden. Die neuen Regelungen sollen allein auf diesen Anlass und diesen Personenkreis beschränkt bleiben und von einer eigenen Strafnorm begleitet werden.

Der grundsätzlich nicht zulässige Einsatz von Explosivmitteln gegen Personen als Mittel des unmittelbaren Zwangs ist allein zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus möglich.

Daneben sollen teils flankierend, teils aber auch ohne engeren Bezug zu den Gefahren des Terrorismus bestehende Vorschriften überarbeitet und weitere Regelungen geschaffen werden, die ihrerseits die zeitgemäß gebotenen polizeilichen Ermächtigungen zur Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung enthalten. So sollen neue oder verbesserte rechtliche Möglichkeiten zu

- Identitätsfeststellungen zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug (sog. Schleierfahndung),
- Meldeauflagen,
- Durchsuchungen,
- der Sicherstellung von Buchgeld,
- der Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen, insbesondere der sog. Videoüberwachung,
- dem Einsatz von körpernah getragenen technischen Mitteln (sog. Bodycams) sowie
- Öffentlichkeitsfahndungen

geschaffen werden. Die Möglichkeiten der kurzfristigen Observationen und des insbesondere Observationen begleitenden Einsatzes technischer Mittel sollen zeitlich erweitert werden, während im Gegenzug der Vorbehalt bei längerfristigen Observationen zugunsten einer zwingend gerichtlichen Anordnung gestärkt wird. Darüber hinaus sind Zuständigkeitserweiterungen zugunsten des Zentraldienstes der Polizei vorgesehen; auch erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung.

Vor allem aber dient der Gesetzentwurf auch der mittelbaren Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, soweit die darin getroffenen Entscheidungen zum Bundeskriminalamtgesetz auf Regelungen im Brandenburgischen Polizeigesetz übertragbar sind und an den betroffenen Stellen im Landesgesetz noch Veränderungsbedarf besteht. Auf diese Weise wird insbesondere

- der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung verbessert,
- der allgemeine Datenschutz erweitert und

- die Anordnungsbefugnis bestimmter besonders grundrechtsintensiver Eingriffsmaßnahmen von einer zwingend gerichtlichen Entscheidung abhängig gemacht.

Die Regelungen berücksichtigen im Übrigen die Erkenntnisse aus dem Fachgespräch des Ausschusses für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg vom 11. Mai 2017.

Die rechtliche Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1) sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) bleibt für den Bereich der Polizei des Landes Brandenburg einer gesonderten Gesetzesänderung vorbehalten.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zunächst sind die Vorgaben aus der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, um weiterhin eine verfassungsgemäße polizeiliche Maßnahmenausübung zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind die genannten neu einzuführenden Vorschriften wie auch die Überarbeitung der bisherigen Eingriffsbefugnisse zwingend geboten, um insbesondere den Gefahren des Terrorismus rechtlich und mit den technischen Möglichkeiten unserer Zeit begegnen zu können. Doch auch unabhängig hiervon braucht es gerade auch zur vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität zeitgemäße polizeiliche Befugnisse, wie sie mit diesem Entwurf vorgelegt werden. Anderenfalls wären erhebliche Sicherheitslücken zu beklagen.

Insbesondere auch die aktuellen Verschärfungen des Bundesrechts, dort vor allem das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes, können aufgrund der verbleibenden stark landesbezogenen Zuständigkeit zur Bekämpfung der genannten Gefahren nicht genügen, um hierzulande gesetzgeberisch untätig zu bleiben. Sie sind im Gegenteil ein guter Anhaltspunkt, um den erforderlichen Umfang der Erfordernisse an polizeiliche Maßnahmen abzumessen, um in der weiteren Folge nicht hinter Bund und anderen Ländern gesetzgeberisch zurückzubleiben und das Land Brandenburg für terroristische und nichtterroristische Straftäter so erst attraktiv zu machen.

II. Zweckmäßigkeit

Die beabsichtigten Regelungen sind für diesen Zweck unverzichtbar.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten die beabsichtigten Gesetzeserweiterungen einen großen Sicherheitsgewinn.

Mit den gesetzlichen Änderungen sind Kosten für die Verwaltung verbunden. Mit der Beschaffung von Technik, insbesondere IT-Technik, ist in der Regel neben dem Aufwand für die Beschaffung auch die Wartung, der Betrieb und weitere Serviceleistungen, ggf. auch die Schaffung einer IT-Infrastruktur erforderlich. Dies zieht neben den Sachkosten für die zu beschaffenden Führungs- und Einsatzmittel gegebenenfalls auch Kosten für eine IT-Infrastruktur sowie für Personal, das unter anderem den Service und die IT-Betreuung sicherstellt, nach sich. Diese Aufwendungen richten sich nach den tatsächlich erforderlichen und zu beschaffenden Ausstattungen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Entwurf wurde im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet an:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg
Kapweg 4
13405 Berlin

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Brandenburg e.V.
Weinbergstraße 36
14469 Potsdam

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg
Gertrud-Piter-Platz 11
14770 Brandenburg an der Havel

Neue Richtervereinigung
Landesverband Brandenburg
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund
Stephensonstraße 4a
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

E. Zuständigkeiten

Minister des Innern und für Kommunales

Geszentwurf für ein

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Meldeauflage“.

b) Nach der Angabe zu § 28 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 1a Besondere Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus

§ 28a Abwehr von Gefahren des Terrorismus, Begriffsbestimmung, Berichtspflicht

§ 28b Befragung, Auskunftspflicht, Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, polizeiliche Ausschreibung, anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

§ 28c Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot

§ 28d Gewahrsam

§ 28e Datenerhebung durch Eingriffe in informationstechnische Systeme

§ 28f Strafvorschriften“.

c) In die Angabe zu § 44 werden nach dem Wort „Bereichs“ ein Komma sowie die Wörter „Bekanntgabe an die Öffentlichkeit“ eingefügt.

d) In die Angabe zu § 78 werden nach dem Wort „Polizeipräsidiums“ ein Komma sowie die Wörter „des Zentraldienstes der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle“ eingefügt.

e) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89 (weggefallen)“.

2. In § 11 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt“ durch die Wörter „Behördenleiter oder Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „im Gebiet der Bundesgrenze bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern“ die Wörter „sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs“ eingefügt.
4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Meldeauflage

(1) Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Dienststelle zu melden (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat gegen Leib oder Leben oder eine Straftat nach den §§ 125, 125a des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 26, 27 oder 28 des Versammlungsgesetzes begehen wird und die Meldeauflage zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist. Die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person oder Dritter sind bei der Anordnung der Meldeauflage zu berücksichtigen.

(2) Die Meldeauflage ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Die Verlängerung darf nur durch das Gericht angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wird eine Person aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 3, § 15 Absatz 3 oder § 17 festgehalten“ durch die Wörter „Wird eine Person aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 3 (auch in Verbindung mit § 28b Absatz 2), § 15 Absatz 3 oder § 17 festgehalten“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wird eine Person aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 3, § 15 Absatz 3 oder § 17 festgehalten“ durch die Wörter „Wird eine Person aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 3 (auch in Verbindung mit § 28b Absatz 2), § 15 Absatz 3 oder § 17 festgehalten“ ersetzt.
7. Dem § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 28d Absatz 2 bleibt unberührt.“

8. In § 22 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 4 oder 6“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 4 oder 6 oder § 28b Absatz 2“ ersetzt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 17“ die Angabe „oder § 28d“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. das zur Durchführung eines Eingriffs in informationstechnische Systeme nach § 28e erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5“ ersetzt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Außer in den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 5, bei denen sich die Zuständigkeit nach § 28e Absatz 6 Satz 2 richtet, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Anwesenheitsrecht gilt nicht in den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.“
11. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 1 wird die Angabe „(1)“ vorangestellt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 kann die Polizei durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.“

12. Nach § 28 wird folgender Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a

Besondere Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus

§ 28a

Abwehr von Gefahren des Terrorismus, Begriffsbestimmung, Berichtspflicht

(1) Die Polizei hat die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des Terrorismus. Gefahren des Terrorismus sind Gefahren der Verwirklichung von Straftaten, die in § 129a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

(2) Die Befugnisse des Bundes und anderer Länder bleiben unberührt. Wenn die Polizei die Aufgabe nach Absatz 1 wahrnimmt, sind

1. die zuständigen Polizeibehörden des Bundes, soweit ein Staat oder ein anderes Land,
2. die zuständigen obersten Landesbehörden, soweit ein anderes Land

von einer Gefahr nach Absatz 1 betroffen ist, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in gegenseitigem Benehmen. Stellt die Polizei bei der Aufgabenwahrnehmung die alleinige Zuständigkeit einer Polizeibehörde des Bundes oder eines anderen Landes fest, so gibt sie die Aufgabe an diese Polizeibehörde ab.

(3) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über jede nach diesem Abschnitt getroffene Maßnahme, der Angaben enthält über

1. deren Anlass und, soweit möglich, seine Zuordnung zu Deliktsbereichen,
2. soweit möglich, die Zahl der hiervon betroffenen Personen,
3. im Falle einer vom Gericht anzuordnenden Maßnahme die Zahl der bei Gericht gestellten Anordnungsanträge,

4. im Falle einer vom Gericht anzuordnenden Maßnahme die jeweilige gerichtliche Entscheidung und
5. die Dauer der Maßnahme sowie die Dauer einer Verlängerung der Maßnahme.

Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren.

(4) Die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts unberührt.

§ 28b

Befragung, Auskunftspflicht, Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, polizeiliche Ausschreibung, anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

(1) Zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus kann die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Personen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, wenn aufgrund von Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass Straftaten im Sinne des § 28a Absatz 1 begangen werden sollen. § 11 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Identität einer Person feststellen, sofern polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dass am Ort der Maßnahme Straftaten im Sinne des § 28a Absatz 1 begangen werden sollen. § 11 Absatz 3 Satz 3 und § 12 Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn eine nach Absatz 2 zulässige Identitätsfeststellung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die Polizei kann ferner erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 28a Absatz 1 begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 28a Absatz 1 begehen wird

und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftat erforderlich ist. § 13 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 2 eine Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung (§ 36 Absatz 1) sowie eine Ausschreibung zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle gemäß Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vornehmen. § 36 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 2 die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben. § 36a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 28c

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 28a Absatz 1 einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der Polizei von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 28a Absatz 1 begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 28a Absatz 1 begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 28a Absatz 1 einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Falle der Aufenthaltsvorgabe einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizei nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizei nicht aufhalten darf,
 - b) im Falle des Kontaktverbots der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
3. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

(4) Die Maßnahme ist auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 28a Absatz 1 erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Sobald die Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht davon zu benachrichtigen.

(5) Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

§ 28d **Gewahrsam**

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat nach § 28a Absatz 1 zu verhindern. Die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass die Person einer Anordnung nach § 28c Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet.

(2) Die §§ 18 und 19 gelten entsprechend. § 20 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund dieser Vorschrift durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden kann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene eine Straftat nach § 28a Absatz 1 begehen wird. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; die Dauer der Freiheitsentziehung aufgrund dieser Vorschrift darf zwei Wochen nicht überschreiten. Eine Verlängerung um einmalig nicht mehr als zwei Wochen ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Sobald die Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht davon zu benachrichtigen.

§ 28e **Datenerhebung durch Eingriffe in informationstechnische Systeme**

(1) Zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus (§ 28a Absatz 1) kann die Polizei personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch in der Weise erheben, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme ohne deren Wissen eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich eine laufende Kommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

Ein Zugriff auf die auf dem System gespeicherten Daten sowie alle anderen auf dem informationstechnischen System integrierten technischen Systemkomponenten ist unzulässig. § 33b bleibt unberührt. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 28a Absatz 1 begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 28a Absatz 1 begehen wird.

(2) Die Polizei kann für Maßnahmen nach Absatz 1 auch technische Mittel einsetzen, um

1. spezifische Kennungen oder
2. den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln,

wenn dies für die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist.

(3) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Zum Zwecke der Datenschutzkontrolle sind

1. die Bezeichnung der technischen Erfassungsanlage, der Ort und der Zeitpunkt des Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt,

zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 5 genannten Zweck erforderlich sind.

(4) Die Befugnis nach den Absätzen 1 und 2 zum Zwecke der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation berechtigt zur Datenerhebung nur über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen oder eines Notstandspflichtigen und zu Eingriffen in die Telekommunikation und in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dieser Personen. Im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten berechtigt die Befugnis nach den Absätzen 1 und 2 zum Zwecke der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zur Datenerhebung nur über die Person des potenziellen Straftäters oder seiner Kontakt- oder Begleitpersonen (§ 33a Absatz 2 Satz 3 bis 5) und zu Eingriffen in die Telekommunikation und in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dieser Personen. Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung oder in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen, es sei denn, sie richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst.

(5) Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur erhoben werden, wenn dies zur Durchführung der Maßnahme unvermeidbar ist und zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht. Nach Beendigung der Maßnahme sind dabei erhobene Daten unverzüglich zu löschen.

(6) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes sowie
5. die tragenden Erkenntnisse und wesentlichen Gründe für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen, im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 auf höchstens zwei Wochen. Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Sobald die Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind,

ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht darüber zu benachrichtigen.

(8) Für die Auskunftspflicht der Diensteanbieter und ihr Recht auf Entschädigung gilt § 33b Absatz 7 entsprechend.

(9) Für das weitere Verfahren, insbesondere die Unterrichtung der betroffenen Person, die Kennzeichnung, Verwendung, Sperrung und Löschung der Daten sowie die Berichtspflicht des für Inneres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung gilt § 33b Absatz 8 bis 11.

§ 28f

Strafvorschrift

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer gerichtlichen Anordnung nach § 28c Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet. Die Tat wird nur auf Antrag der Polizeibehörde verfolgt, die die Maßnahme angeordnet oder beantragt hat.“

13. § 29 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Erhebung personenbezogener Daten, durch die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, ist unzulässig. Wird erkennbar, dass durch eine Erhebung personenbezogener Daten in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen. Bestehen Anhaltspunkte, dass dennoch personenbezogene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst worden sind oder erfasst worden sein können, ist vor der weiteren Verarbeitung der erhobenen Daten eine Überprüfung durch das Gericht vorzunehmen, das die Maßnahme angeordnet hat, anderenfalls durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung sind nicht zu nutzen und unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist in einer Weise zu protokollieren, die eine spätere Überprüfung ermöglicht. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Äußerungen in Betriebs- und Geschäftsräumen zählen in der Regel nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung. Das Gleiche gilt für Äußerungen und Handlungen mit unmittelbarem Bezug zu einer dringenden Gefahr.“

14. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann öffentlich zugängliche Straßen und Plätze mittels Bildübertragung offen beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen,

1. wenn und solange aufgrund von Lageerkenntnissen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesen Orten vermehrt Straftaten drohen, oder
2. wenn sich diese an oder in besonders gefährdeten Objekten im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 3 oder in deren unmittelbarer Nähe befinden.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „48 Stunden“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

15. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen“ durch die Wörter „Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „am Tage“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Polizei kann in öffentlich zugänglichen Räumen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen durch den Einsatz körpernah getragener technischer Mittel herstellen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung dienen. Mit Beginn der Personen- oder Fahrzeugkontrolle dürfen die körpernah getragenen technischen Mittel im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt unmittelbar eine Bildaufnahme oder eine Bild- oder Tonaufzeichnung. In diesem Fall dürfen die in dem Zwischenspeicher erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Bildaufnahme oder der Bild- oder Tonaufzeichnung gespeichert werden. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Werden die gemäß Absatz 1 oder 2 erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen über die Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 1 oder 2 gelöscht werden.“

16. § 32 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „vierundzwanzig“ durch das Wort „achtundvierzig“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine längerfristige Observation darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Sobald die Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht davon zu benachrichtigen.“

17. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen, soweit er durchgehend länger als achtundvierzig Stunden oder an mehr als an drei Tagen vorgesehen oder tatsächlich durchgeführt und planmäßig angelegt ist, sowie der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Sobald die Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht davon zu benachrichtigen. Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1, der nicht durchgehend länger als achtundvierzig Stunden oder an mehr als an drei Tagen vorgesehen oder tatsächlich durchgeführt und

planmäßig angelegt ist, darf nur durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung angeordnet werden.“

18. In § 33a Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „Andernfalls“ durch die Wörter „Sobald die Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind,“ ersetzt.

19. In § 33b Absatz 5 Satz 7 wird das Wort „Anderenfalls“ durch die Wörter „Sobald die Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind,“ ersetzt.

20. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.“

21. § 35 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.“

22. In § 36a Absatz 3 werden nach dem Wort „Anlass“ das Komma sowie das Wort „Ort“ gestrichen.

23. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bereichs“ ein Komma sowie die Wörter „Bekanntgabe an die Öffentlichkeit“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten und Abbildungen einer Person zum Zweck der Ermittlung ihrer Identität oder ihres Aufenthaltsortes oder zur Warnung öffentlich bekannt geben, wenn

1. dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 10 Absatz 3 Satz 1) begehen wird, und die Verhütung dieser Straftat auf andere Weise nicht möglich erscheint.

Die Bekanntgabe kann mit auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden wertenden Angaben über die Person verbunden werden, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren erforderlich ist. Die Maßnahme darf nur durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung angeordnet werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

24. Dem § 45 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ersuchen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch oder durch die Erhebung von Daten durch die ausländische öffentliche Stelle oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen wird oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

25. § 61 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr, Maschinenpistole, Distanz-Elektroimpulsgerät sowie Explosivmittel zugelassen. Explosivmittel sind besondere Sprengmittel, die regelmäßig von einem festen Mantel umgeben sind.“

26. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Explosivmittel

(1) Explosivmittel dürfen gegen Personen grundsätzlich nicht angewendet werden.

(2) Ausnahmsweise dürfen Explosivmittel zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus (§ 28a Absatz 1) durch Spezialeinheiten gegen Personen nur in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a angewendet werden, wenn

1. diese Personen Kriegswaffen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder Sprengmittel mit sich führen,
2. andere Waffen erfolglos angewendet sind oder deren Gebrauch offensichtlich keinen Erfolg verspricht und

3. eine Gefährdung Unbeteiligter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

(3) Explosivmittel dürfen nicht gebraucht werden,

1. um zu töten oder fluchtunfähig zu machen,

2. gegen Personen, die dem äußeren Eindruck oder der Kenntnis nach noch nicht vierzehn Jahre alt oder erkennbar oder der Kenntnis nach schwanger sind,

3. gegen Personen in einer Menschenmenge.

(4) Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Anordnung des Behördenleiters oder der Behördenleiterin oder der jeweiligen Vertretung.“

27. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Zuständigkeit des Polizeipräsidiums, des Zentraldienstes der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle und der Polizeivollzugsbediensteten“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Polizeipräsidium und der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle sind zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs. Das Polizeipräsidium ist zudem zuständig für die Überwachung des Verkehrs auf schiffbaren Wasserstraßen.“

28. § 89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

In § 23 Nummer 2 Buchstabe e des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 18) geändert worden ist, werden nach der Angabe „44“ die Wörter „mit Ausnahme des § 44 Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 werden die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung), auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 Absatz 1 der Landesverfassung), auf Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 Absatz 1 der Landesverfassung), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 Absatz 1 der Landesverfassung) und auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Landesverfassung) eingeschränkt.

Artikel 4

Evaluierung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31.12.2022 über die mit den durch Artikel 1 Nummer 12 vorgenommenen Änderungen des Brandenburgischen Polizeigesetzes erzielten Wirkungen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die angespannte Terror- und Gefährdungslage gebietet es, die zu ihrer Abwehr notwendigen polizeilichen Befugnisse unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich rechtssicher auszugestalten und die festgestellten Sicherheitslücken zum Schutz der Bevölkerung zu schließen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes soll eine Stärkung der polizeilichen Befugnisse - auch zum Einsatz von technischen Mitteln - erreicht werden. Dabei wird auch die gesetzgeberische Entwicklung in Bund und Ländern eingehend berücksichtigt, um das Land Brandenburg weiterhin als starkes Glied in der Kette der Länder auftreten zu lassen, welche die polizeilichen Möglichkeiten der Abwehr von Gefahren des Terrorismus unter Berücksichtigung der persönlichen Freiheitsrechte ausschöpfen, um nicht Aktions- oder Rückzugsort terroristischer Gewalttäter zu werden.

Gerade die terroristischen Anschläge in verschiedenen mitteleuropäischen Ländern, insbesondere aber diejenigen in Deutschland im Jahr 2016, haben gezeigt, dass der islamistische Terrorismus die deutsche Bevölkerung unmittelbar im eigenen Land bedroht. Mit dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 hat diese Bedrohung eine neue Stufe auch für das Land Brandenburg erreicht. Der islamistische Terrorismus ist nicht nur räumlich an das Land Brandenburg herangerückt. Dies gilt zunächst, weil dort auch Brandenburger Opfer zu beklagen waren, aber gerade auch deshalb, weil er sich nicht nur auf Großstädte wie Berlin konzentriert, sondern jederzeit auch kleinere Städte wie das bayerische Würzburg oder Ansbach und damit auch vergleichbare Orte im Land Brandenburg treffen kann. Das perfide Ziel dieser Form des Terrorismus ist es, ausnahmslos jede und jeden in Angst und Schrecken zu versetzen.

Über die vergangenen Jahre und Monate hat es in den bundesweiten Gremien Abstimmungen darüber gegeben, wie dieser Bedrohung auch gesetzgeberisch entgegengetreten werden kann. Bestehende Gesetze wurden und werden auf den Prüfstand gestellt. Ziel dabei ist, dort, wo erkannt und nötig, Gesetzes- und damit Sicherheitslücken zu schließen. Die Bevölkerung Deutschlands und damit auch die brandenburgische hat einen Anspruch darauf, sich sicher zu fühlen, weil die Gefahr durch terroristische Bedrohungen so weit wie möglich minimiert wird. Hierzu gehört insbesondere auch, nicht hinter anderen Bundesländern zurückzubleiben, um nicht erst durch dieses Versäumnis den Terroristinnen und Terroristen, die ihre Entdeckung und Verfolgung anderenfalls an dem einen Ort weniger als an dem anderen fürchten müssten, den Boden für ihre Taten zu bereiten.

Zur Bekämpfung der Gefahren des Terrorismus soll daher ein eigener Abschnitt 1a im Brandenburgischen Polizeigesetz geschaffen werden, der „Besondere Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus“ enthalten soll. Unter Schaffung einer vorangestellten normenklaren Definition von Terrorismus in diesem Sinne und einer eindeutigen Festlegung der entsprechenden landespolizeilichen Zuständigkeit sollen der Polizei

- Befragungen und Identitätsfeststellungen,
- erkennungsdienstliche Maßnahmen,

- polizeiliche Ausschreibungen,
- anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndungen,
- Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote,
- die Datenerhebung durch Eingriffe in informationstechnische Systeme (sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung oder Quellen-TKÜ) sowie
- Ingewahrsamnahmen

bezüglich eines eng abgegrenzten Personenkreises, der einem die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzenden Profil entspricht, ermöglicht werden. Die neuen Regelungen sollen allein auf diesen Anlass und diesen Personenkreis beschränkt bleiben und von einer eigenen Strafnorm begleitet werden.

Der grundsätzlich nicht zulässige Einsatz von Explosivmitteln gegen Personen als Mittel des unmittelbaren Zwangs ist allein zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus vorgesehen.

Unabhängig von den Gefahren des Terrorismus gebietet die Entwicklung auch der allgemeinen Kriminalität wie auch diejenige des allgemeinen technischen Fortschritts eine zeitgemäße Gesetzesanpassung. Moderne Täterinnen und Täter nutzen moderne technische Mittel und die Polizei darf insoweit nicht hinten anstehen, um überhaupt erst handlungsfähig bleiben zu können. Daneben ermöglichen moderne technische Mittel eine polizeiliche Arbeit, die zu einer deutlich verbesserten Gefahrenabwehr führen kann, was auch weniger Grundrechtseingriffe für die betroffenen Personen, insbesondere aber auch für Dritte bedeuten kann. Dort, wo es sinnvoll ist, kann der gezielte Einsatz moderner technischer Mittel den gestreuten Einsatz althergebrachter Methoden überflüssig machen.

Doch auch die bekannten und bewährten Mittel werden weiterhin in zeitgemäßer Form benötigt. Polizeiliche Maßnahmen, etwa die Identitätsfeststellung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, sind in einer Weise gesetzlich anzupassen, die mit den Entwicklungen schritthält.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die den Schutz für Polizeivollzugsbedienstete weiter optimieren. Der Staat schuldet denjenigen, die seine Gesetze erforderlichenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen haben, den größtmöglichen Schutz. Hierzu zählt der in anderen Ländern bereits erfolgreich getestete Einsatz von körpernah getragenen technischen Mitteln (sog. Bodycams). Auch der als letztmögliches Mittel zu wählende Einsatz von Explosivmitteln gegen Personen kann im Zuge der Bekämpfung der Gefahren des Terrorismus nicht nur die Leben Unbeteiligter, sondern insbesondere auch diejenigen der Polizeivollzugsbediensteten erhalten.

Außerhalb des neuen Abschnitts 1a sollen daher teils flankierend, teils aber auch ohne engeren Bezug zu den Gefahren des Terrorismus bestehende Vorschriften überarbeitet und weitere Regelungen geschaffen werden, die ihrerseits die zeitgemäß gebotenen polizeilichen Ermächtigungen zur Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung enthalten. So sollen neue oder verbesserte rechtliche Möglichkeiten zu

- Identitätsfeststellungen zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug (sog. Schleierfahndung),
- Meldeauflagen,
- Durchsuchungen,
- der Sicherstellung von Buchgeld,
- der Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen, insbesondere der sog. Videoüberwachung,
- dem Einsatz von körpernah getragenen technischen Mitteln (sog. Bodycams) sowie
- Öffentlichkeitsfahndungen

geschaffen werden. Die Möglichkeiten der kurzfristigen Observationen und des insbesondere Observationen begleitenden Einsatzes technischer Mittel sollen zeitlich erweitert werden, während im Gegenzug der Vorbehalt bei längerfristigen Observationen zugunsten einer zwingenden gerichtlichen Anordnung gestärkt wird.

Vor allem aber dient der Gesetzentwurf auch der mittelbaren Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, soweit die darin getroffenen Entscheidungen zum Bundeskriminalamtgesetz auf Regelungen im Brandenburgischen Polizeigesetz übertragbar sind und an den betroffenen Stellen im Landesgesetz noch Veränderungsbedarf besteht. Auf diese Weise wird insbesondere

- der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung verbessert,
- der allgemeine Datenschutz erweitert und
- die Anordnungsbefugnis bestimmter besonders grundrechtsintensiver Eingriffsmaßnahmen von einer zwingenden gerichtlichen Entscheidung abhängig gemacht.

Die genannte verfassungsgerichtliche Entscheidung ist hierfür eingehend ausgewertet worden. Dort, wo aufgrund vergleichbarer Gesetzesinhalte Handlungsbedarf erkannt worden ist, soll nun eine verfassungsgemäße Gesetzeslage hergestellt werden, auch ohne dass zuvor die Brandenburger Verfassungsgerichtsbarkeit anzurufen ist.

Darüber hinaus sind Zuständigkeitserweiterungen zugunsten des Zentraldienstes der Polizei vorgesehen; auch erfolgt in Teilen eine redaktionelle Überarbeitung.

Die Regelungen berücksichtigen im Übrigen die Erkenntnisse aus dem Fachgespräch des Ausschusses für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg vom 11. Mai 2017.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten die beabsichtigten Gesetzeserweiterungen einen großen Sicherheitsgewinn.

Mit den gesetzlichen Änderungen sind Kosten für die Verwaltung verbunden. Mit der Beschaffung von Technik, insbesondere IT-Technik, ist in der Regel neben dem Aufwand für die Beschaffung auch die Wartung, der Betrieb und weitere Serviceleistungen, ggf. auch die Schaffung einer IT-Infrastruktur erforderlich. Dies zieht neben den Sachkosten für die zu beschaffenden Führungs- und Einsatzmittel gegebenenfalls auch Kosten für eine IT-Infrastruktur sowie für Personal, das unter anderem den Service und die IT-Betreuung sicherstellt, nach sich. Diese Aufwendungen richten sich nach den tatsächlich erforderlichen und zu beschaffenden Ausstattungen.

Die rechtliche Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1) sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) bleibt für den Bereich der Polizei des Landes Brandenburg einer gesonderten Gesetzesänderung vorbehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes):

Zu Nummer 1: (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den weiteren Änderungen in Artikel 1 angepasst.

Zu Nummer 2: (§ 11 Befragung, Auskunftspflicht)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 3: (§ 12 Identitätsfeststellung)

Die gegenwärtige Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 6 regelt die Identitätsfeststellung im Gebiet der Bundesgrenze bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern (sogenannte Schleierfahndung). Sie ermächtigt die Polizei gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 dazu, die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie kann die betroffene Person nach § 12 Absatz 2 Satz 2 insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Des Weiteren kann die betroffene Person festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. In diesem Fall können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen auch durchsucht werden, § 12 Absatz 2 Satz 3 und 4. Allerdings sind diese Maßnahmen nur zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Absatz 3) mit internationalem Bezug zulässig.

Die auf diese bestimmte Entfernung zur Bundesgrenze abstellende Regelung hat sich als zu eng erwiesen. Durch die Ergänzung „sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs“ wird die Befugnisnorm in angemessener Weise auf rechtlich und räumlich eng umgrenzte weitere Bereiche im Land Brandenburg ausgedehnt.

Der Dreißig-Kilometer-Korridor wird der aktuellen Lage im Zusammenhang mit der allgemeinen Mobilität der Bevölkerung, insbesondere aber auch potentieller Straftäter, nicht mehr gerecht. Gerade bei der Verbringung entwendeter Kraftfahrzeuge ist diese Zone auch mangels der Grenzkontrollen an der Außengrenze derart schnell durchquert, dass der Polizei kaum mehr Handlungsspielraum verbleibt. Eine effektive Gefahrenabwehr durch die Polizei ist daher bei einer Beschränkung auf einen solchen Korridor nur sehr eingeschränkt möglich.

Grenzüberschreitende Eigentumskriminalität schädigt die Brandenburger Wirtschaft und Landwirtschaft jedes Jahr erneut. Vorliegende Erkenntnisse bestätigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung, wie Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB), schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB), gewerbsmäßige Hehlerei sowie Bandenhehlerei (§ 260 StGB) und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a StGB), zum Nachteil von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie von Privathaushalten begangen worden sind und dabei nach polizeilicher Erfahrung Bezüge zu Phänomenen der grenzüberschreitenden Eigentumskriminalität bestehen. In der Vergangenheit erwiesen sich Identitätsfeststellungen insbesondere zur Verhinderung von Straftaten, aber auch zur Aufdeckung weiterer Eigentumsdelikte als geeignet. Mit der Verhinderung von Angriffen auf Geldautomaten mittels Gaseinleitung können darüber hinaus Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Dritten verhindert werden. Auch könnte die Verbringung der rechtswidrig erlangten Gegenstände verhindert und so der Gewinn, der aus der rechtswidrigen Tat abgeschöpft werden sollte, entzogen werden. Beispielsweise verzeichnete die Polizei im Jahr 2016 insgesamt 27 Angriffe auf Geldautomaten. In 20 Fällen wurde als Tatmittel ein Gasgemisch eingesetzt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 26 Fälle von Angriffen auf Geldautomaten registriert. In 19 Fällen war das Tatmittel ein Gasgemisch. Der örtliche Schwerpunkt der Angriffe liegt weiterhin in der Polizeidirektion Süd sowie in den Polizeidirektionen Ost und West. Im Ergebnis der bisherigen Ermittlungsführung ist hinsichtlich der Täter nach wie vor von bandenmäßig organisierten Tätergruppen auszugehen, die professionell und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch länderübergreifend sowie grenzüberschreitend agieren. Beispielhaft seien hier die Ermittlungen zu polnischen Tätergruppierungen genannt, die auch im Verdacht stehen, in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen Angriffe auf Geldautomaten durchgeführt zu haben. Gewonnene Erkenntnisse aus zurückliegenden Fahndungseinsätzen nach Tatverdächtigen zu Angriffen auf Geldautomaten lassen den Schluss zu, dass sich erkannte Täter mit Gewalt der Festnahme widersetzen und während der Flucht ein hohes Eigenrisiko und eine hohe Gefährdung unbeteiligter Dritter durch besonders überhöhte Geschwindigkeiten in Kauf nehmen.

Auch im Bereich des Diebstahls aus Wohnräumen bestehen Bezüge zur grenzüberschreitenden Kriminalität in Gestalt sog. reisender Täter. Häufig werden dabei osteuropäische Täter im Heimatland angeworben, um über einen bestimmten Zeitraum Einbruchsdiebstähle zu begehen. Die Tätergruppen verfügen über An-

sprechpartner in den jeweiligen Gebieten (sog. Residenten), die sich um die Logistik, wie z.B. die Unterbringung oder die Beschaffung von Werkzeugen zur Tatausführung, kümmern. Vor der eigentlichen Tatausführung werden Zielobjekte aufgeklärt. Dies erfolgt z.B. durch Bestreifen des ausgewählten Gebietes mit beispielsweise angemieteten Fahrzeugen. Als Diebesgut werden insbesondere leicht am Körper zu verbergende bzw. leicht zu transportierende Gegenstände, wie Schmuck, Bargeld, Münzsammlungen, offensichtlich hochwertiges Besteck, Handys, Fotokameras, Notebooks oder Touch Pads, bevorzugt. Für die organisierte Verbringung nach Osteuropa werden z.B. Buslinien genutzt.

Das Land Brandenburg ist durch seine geografische Lage und Verkehrsinfrastruktur als Transitland für den Im- und Export anzusehen. Eine starke Frequentierung durch Lkw insbesondere auf den Bundesautobahnen ist festzustellen. Dies bringt Tatgelegenheitsstrukturen u. a. im Bereich des Ladungsdiebstahls mit sich. Der örtliche Schwerpunkt der Ladungsdiebstähle liegt auf Parkplätzen und Raststätten entlang der Bundesautobahnen im Westen und Süden Brandenburgs. Es sind jedoch auch Angriffe auf Lkw und deren Ladungen festzustellen, die abseits der Autobahn auf Autohöfen oder in Gewerbegebieten geparkt waren. Bisherige polizeiliche Erkenntnisse belegen eine Tatbegehung durch arbeitsteilig und professionell agierende, organisierte Tätergruppierungen aus Polen. Des Weiteren erfolgte eine Gebietsaufteilung unter den erkannten Täterbanden. Die organisierten Täterbanden verwerten das erlangte Stehlgut aus den Ladungsdiebstählen in Deutschland wie auch im Ausland oder über entsprechende Verkaufsportale im Internet, z.B. eBay.

Im Zusammenhang mit dem Diebstahl von Kraftfahrzeugen durch spezialisierte und arbeitsteilig agierende Tätergruppen ist festzustellen, dass sich die Täter aus dem ländlichen Raum zurückziehen und für die rechtswidrigen Handlungen zunehmend die Anonymität der größeren Städte des Landes Brandenburg nutzen. Festgestellte Tatorte befinden sich häufig in Gewerbegebieten und an Autohäusern, die über eine verkehrsgünstige Anbindung an Bundesstraßen oder Bundesautobahnen verfügen. Des Weiteren bieten Großparkplätze, insbesondere Parkplätze mit längerfristig abgestellten Fahrzeugen, wie im Umfeld des Flughafens Schönefeld gelegen, begünstigende Tatgelegenheitsstrukturen. Die Bandenstrukturen im Phänomenbereich der Kfz-Kriminalität sind oft flexibel gestaltet. Meist bestehen sie aus einem kleinen Kern, den Haupttätern, die die Fahrzeuge entwenden und dann an den Kurier übergeben oder nur ihr Wissen und die Logistik bereitstellen. Teile der Bande sind austauschbar und schnell nach zu besetzen.

Die Erweiterung der Kontrollbefugnisse soll zudem dazu dienen, diese Logistik grenzüberschreitender Kriminalität zu erkennen und zu unterbinden. Dies betrifft insbesondere auch die Rauschgiftkriminalität. Die Anzahl der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landes Brandenburg erfassten Fälle der Rauschgiftkriminalität wies in den Jahren 2012 bis 2015 einen steigenden Verlauf auf. Nachdem im Jahr 2016 ein Rückgang der registrierten Straftaten um 10,1 % zu verzeichnen war, folgte 2017 wiederum ein Anstieg um 3,7 % von 7.365 auf 7.635 registrierten Straftaten. Der Anteil der Rauschgiftkriminalität an der Gesamtkriminalität stieg in 2017 von 4,0 % (2016) auf 4,4 %. Die Delikte des einfachen Handels und Schmuggels erhöhten sich um 10,1 % auf 994 Fälle. Im Jahr 2017 wurden landesweit 30 Rauschgifttote erfasst. In den Jahren 2008 bis 2017 wurden durchschnittlich lediglich 9,3 Rauschgifttodesfälle pro Jahr im Land Brandenburg polizeilich registriert. Der Dreißig-Kilometer-Korridor ist in erster Linie historisch bedingt und orientiert sich u.a. an den früheren sogenannten „Zollgrenzbezirken“,

die jedoch in dieser Form nicht mehr vorhanden sind. Der Begriff des „Grenzgebietes“ hat zudem gerade im Verhältnis zur Republik Polen mit dem Regierungsabkommen vom 15. April 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden eine neue Definition erfahren. Während in dem diesem vorhergehenden Regierungsabkommen vom 18. Februar 2002 über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten als Grenzgebiet u.a. noch der örtliche Zuständigkeitsbereich der früheren Polizeipräsidien Eberswalde, Frankfurt (Oder), Cottbus und des Präsidiums der Wasserschutzpolizei festgelegt worden ist (Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 a)), wurde diese örtliche Einschränkung mit dem Regierungsabkommen vom 15. April 2014 aufgegeben. Als Grenzgebiet ist danach nunmehr unter anderem das gesamte Land Brandenburg festgelegt (Artikel 3 Nummer 2). Mit dem Regierungsabkommen vom 15. April 2014 ist im Bereich dieses räumlich wesentlich erweiterten Grenzgebietes zugleich auch eine deutlich intensivere grenzüberschreitende polizeiliche Tätigkeit ermöglicht worden. Insofern wird mit einer örtlichen Ausdehnung eigener landesrechtlicher Befugnisse auf deutschem Hoheitsgebiet der Entwicklung bei der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit insgesamt Rechnung getragen. Auch § 11 Absatz 3 belegt mit seinem Verzicht auf eine grenzbezogene örtliche Beschränkung, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität eine durchaus landesweit durchzuführende polizeiliche Aufgabe ist.

Insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Folgebefugnisse für die Polizei wäre jedoch eine gänzlich landesweite Ausweitung der Ermächtigung zu Identitätsfeststellungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 6 bezogen auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität - ungeachtet der jedoch noch gewichtigeren Rechtsgüter schützenden Befugnisse nach § 28b Absatz 2 - kritisch zu sehen, soweit keine Einschränkung auf das gebotene Maß erfolgt. Dies geschieht hier mit einer behutsamen Erweiterung. Die grenzüberschreitende Kriminalität soll dort bekämpft werden, wo sie weitestgehend geschieht. Unabhängig von bestimmten Straßenklassen sollen diejenigen Straßen erfasst werden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie von international agierenden Straftätern präferiert genutzt werden. Insbesondere auf den Durchgangsstraßen - die gesetzlich klar definiert werden als Bundesautobahnen (z. B. BAB 10), Europastraßen (z. B. E 30) und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität) - soll die Polizei die notwendigen Befugnisse erhalten. Dasselbe gilt für die öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs, insbesondere für Park- und Rastplätze und Autohöfe in räumlicher Nähe zu den genannten Verkehrswegen.

Die Neuregelung genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Bundesautobahnen und Europastraßen, sondern vor allem auch für den Begriff „andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität“. Bei diesen ist auf wandelbare, objektive Gegebenheiten bezüglich der grenzüberschreitenden Kriminalität abzustellen. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist daher mit den üblichen Auslegungsmethoden bestimmbar. Unter Berücksichtigung des Regelungszwecks – insbesondere der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität – ist eine gewisse Flexibilität des Straßenkontrollraums auch sachlich gerechtfertigt; sie macht die Polizei unabhängig von den Zufälligkeiten des Verlaufs der Verkehrsströme.

Das Tatbestandsmerkmal der „öffentlichen Einrichtung des internationalen Verkehrs“ genügt ebenfalls den Anforderungen an die Bestimmtheit. Auch diese Formulierung erfüllt die ihr zukommende Funktion, den Kontrollraum einzuschränken. Mit Hilfe der herkömmlichen Auslegungsmethoden lässt sich auch hier jeweils im konkreten Einzelfall festlegen, wie der Zusammenhang zwischen der öffentlichen Einrichtung und dem internationalen Verkehr auch im Sinne genügender Bestimmtheit der Norm beschaffen ist.

Die Befugnis ist wie auch die bisherige Regelung nur auf den ersten Blick ereignis- und verdachtsunabhängig. Im Gegenteil: Stets bedarf es für die Maßnahme nachweisbarer polizeilicher Erkenntnisse, dass am jeweiligen Ort der Maßnahme derartige grenzüberschreitende Kriminalität stattfindet.

Dies gleicht in verfassungskonformer Weise aus, dass die Regelung zunächst einen beliebig großen Personenkreis erfasst. Jede Person, die sich auf einer Durchgangsstraße oder in einer öffentlichen Einrichtung des internationalen Verkehrs aufhält, kann einer Identitätskontrolle ausgesetzt sein, ohne dass dies unmittelbar mit ihrem Verhalten in Beziehung gebracht werden könnte oder gar durch sie veranlasst wäre. Außerhalb des Grenzgebiets ist der Kontrollraum aber verfassungswahrend auf wenige räumliche Bereiche mit großem abstraktem Gefahrenpotential ähnlich dem Grenzbereich beschränkt und die abstrakte Kontrollwahrscheinlichkeit im Einzelfall damit erheblich herabgesetzt. Etwaige Maßnahmen zu Identitätsfeststellungen bleiben damit für potentiell Betroffene hinreichend berechenbar. Dies führt dazu, dass die Regelung insgesamt verfassungskonform ist (s. insgesamt hierzu auch Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 28. März 2003, Vf. 7-VII-00, Vf. 8-VIII-00, zum insoweit gleichlautenden § 13 Absatz 1 Nummer 5 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz).

Zu Nummer 4: (§ 15a Meldeauflage)

Mit der Einfügung einer ausdrücklichen Regelung zu Meldeauflagen wird zum einen Rechtsklarheit geschaffen und zum anderen ein Richtervorbehalt für Maßnahmen eingeführt, die über den Zeitraum von einem Monat hinausgehen und damit durch ihre Dauer einen besonders intensiven Grundrechtseingriff beinhalten.

Meldeauflagen können bislang bereits aufgrund der polizeilichen Generalklausel des § 10 Absatz 1 angeordnet werden. Sie sollen sicherstellen, dass in denjenigen Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von einer bestimmten Person die Gefahr ausgeht, dass sie (bislang insbesondere) eine Straftat begehen wird, eine örtliche Bindung dieser Person erzeugt wird. Durch die je nach Konstellation zeitlich eng gerafft möglichen Wiederholungen von persönlichen Meldungen in polizeilichen Dienststellen wird sichergestellt, dass die Person einen gewissen Aktionsradius nicht überschreiten kann. Dies ist bei Störern im Allgemeinen, insbesondere aber auch rund um Sportveranstaltungen bei sogenannten „Hooligans“, ein probates Mittel. Im Übrigen bleibt die Person unbeeinträchtigt, sofern nicht andere Maßnahmen erforderlich sind und parallel zur Meldeauflage getroffen werden. Dies gewährleistet, dass der Grundrechtseingriff für die betroffene Person verhältnismäßig gering bleibt. Hierfür sorgt zusätzlich die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person selbst, insbesondere aber auch Dritter, etwa der Familie oder des Arbeitgebers der betroffenen Person, die eine flexible Gestaltung der Zeitpunkte der persönlichen Meldungen eröffnet und es der betroffenen Person soweit möglich weiterhin

eröffnet, beispielsweise ihrer Berufstätigkeit nachzugehen und am sonstigen gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Insbesondere mit der gesetzgeberisch als ausreichend erachteten Beschränkung auf Straftaten gegen Leib oder Leben oder Straftaten nach den §§ 125, 125a des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 26, 27 oder 28 des Versammlungsgesetzes wird mit der spezialgesetzlichen Neuregelung nunmehr Rechtsklarheit geschaffen und dem Umstand, dass es sich bei einer Meldeauflage weiterhin um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt, Rechnung getragen. Erfasst werden soll daher nicht jede beliebige Straftat, sondern einzig diejenigen Straftaten, deren Vorbeugung auch bislang typischerweise Anlass zu einer Meldeauflage gewesen ist. Sie sind der Regelung des § 20 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 entnommen. Der Grundrechtsschutz spiegelt sich vor allem aber auch in Absatz 2 der Regelung wider, der eine zeitliche Befristung der Maßnahme auf höchstens einen Monat vorsieht und jede weitere Verlängerung unter Richtervorbehalt stellt.

Zu Nummer 5: (§ 18 Richterliche Entscheidung)

Mit der Schaffung des § 28b Absatz 2 wird zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus eine § 12 ergänzende Möglichkeit zur Identitätsfeststellung geschaffen. § 28b Absatz 2 Satz 2 erklärt dabei unter anderem § 12 Absatz 2 für entsprechend anwendbar, so dass diejenigen bestehenden Regelungen des Brandenburgischen Polizeigesetzes, welche ihrerseits § 12 Absatz 2 ausdrücklich aufführen, ebenfalls einer Ergänzung bedürfen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen, die Festlegungen für freiheitsentziehende Maßnahmen treffen, so hier auch für die schützende Regelung des § 18 Absatz 1 mit der darin normierten Pflicht, in den Fällen des Festhaltens einer Person eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Zu Nummer 6: (§ 19 Behandlung festgehaltener Personen)

Es wird auf die Begründung zu der Änderung des § 18 verwiesen.

Zu Nummer 7: (§ 20 Dauer der Freiheitsentziehung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die zur Vermeidung von Unklarheiten und Widersprüchen durch die Schaffung der Spezialregelung zum Gewahrsam zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus in § 28d notwendig wird.

Zu Nummer 8: (§ 22 Durchsuchung von Sachen)

Mit der Schaffung des § 28b Absatz 2 wird zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus eine § 12 ergänzende Möglichkeit zur Identitätsfeststellung geschaffen. Um dieser Ergänzung die gebotene umfassende Geltung zu verleihen, muss sie auch Anknüpfungspunkt für diejenigen Durchsuchungsmaßnahmen sein, die bereits nach den bestehenden vergleichbaren Regelungen mit bestimmten Befugnissen zu Identitätsfeststellungen verbunden sind. Hierzu zählt auch die Durchsuchung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen und der darin enthaltenen Sachen nach § 21 Absatz 1 Nummer 6. Nur auf diese Weise kann über die gegebenenfalls erforderliche Durchsuchung der betroffenen Person hinaus, welche bereits nach § 28b Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 4 möglich ist, auch eine Durchsuchung der genannten Sachen erfolgen. Durch die Anlehnung des § 28b Absatz 2 an § 12 Absatz 1 Nummer 6 ist die hierfür gebotene Stufengleichheit in der Eingriffsintensität gegeben.

Zu Nummer 9: (§ 23 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen)

Bei der Änderung von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Schaffung der Spezialregelung zum Gewahrsam zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus in § 28d notwendig wird.

Im Übrigen handelt es sich um notwendige Folgeänderungen parallel zur Einführung der Möglichkeit zu Eingriffen in informationstechnische Systeme gemäß § 28e, um das gegebenenfalls erforderliche Betreten und Durchsuchen von Wohnungen und anderen Räumen mit dem Ziel zu ermöglichen, Eingriffe in informationstechnische Systeme vorzubereiten. Im Gegensatz zu anderen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 33b und auch beim Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen nach § 33a kann es für Eingriffe in informationstechnische Systeme nach § 28e erforderlich werden, Wohnungen zu durchsuchen, um diese informationstechnischen Systeme zu finden (etwa in Schränken und ähnlichem).

Zu Nummer 10: (§ 24 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen)**Zu Buchstabe a:**

Nach dem neuen § 23 Absatz 1 Nummer 5 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen gestattet werden. Um einen einheitlichen Gerichtsstandort für die Entscheidung nach § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 5 und die Entscheidung über die Maßnahme an sich nach § 28e zu schaffen, soll das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat.

Zu Buchstabe b:

Im Gegensatz zu anderen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 33b und auch beim Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen nach § 33a kann es für Eingriffe in informationstechnische Systeme nach § 28e erforderlich werden, Wohnungen zu durchsuchen, um diese informationstechnischen Systeme zu finden (s. Begründung zur Änderung des § 23). Um den Zweck dieser Maßnahmen nicht zu gefährden, ist vor dem Wohnungsinhaber bzw. der Wohnungsinhaberin und ihm bzw. ihr nahestehenden Personen das Betreten und die Durchsuchung der Wohnung geheim zu halten, diese Vorfeldmaßnahmen müssen daher zwingend verdeckt erfolgen. Dies wirkt sich nicht nur auf das Anwesenheitsrecht aus, sondern auch auf Niederschriften nach § 24 Absatz 4 und 5. Letztere Regelungen sind jedoch nicht zwingend zu ändern, da Absatz 5 keine zeitliche Aussage trifft und somit auch eine zeitliche Verschiebung der schriftlichen Bestätigung gegenüber der betroffenen Person eröffnet, die dann zeitgleich mit der Benachrichtigung über die Maßnahme nach § 28e erfolgen kann.

Zu Nummer 11: (§ 25 Sicherstellung)

Die Ergänzung dient der notwendigen Schaffung von Rechtsklarheit im weiteren Umgang mit insbesondere nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 sichergestelltem Bargeld. Bargeld verliert seine Eigenschaft als Sache, sobald es auf ein Verwahrkonto eingezahlt worden ist. Dies kann dazu führen, dass für die Fortführung der Sicherstellung die Rechtsgrundlage entfällt und das Geld an diejenige Person, bei der es sichergestellt worden ist, zurückgereicht werden muss, obwohl die Gründe, die zur Sicherstellung geführt haben, fortbestehen.

Sofern das Geld von anderen Behörden, beispielsweise der Zollbehörde oder der Staatsanwaltschaft, nach Abschluss von Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei überwiesen wird, ist nach bisheriger Rechtslage unklar, ob eine Sicherstellung erfolgen darf. Gleiches gilt für Zahlungsmittel, die sich auf einem Konto der betroffenen Person befinden und für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Sicherstellung vorliegen. Die obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage ist uneinheitlich. Um Rechtsklarheit zu schaffen, ist eine ausdrückliche Regelung erforderlich. Auch schafft die Änderung eine zeitgemäße Anpassung an den bereits lange gängigen und stetig steigenden bargeldlosen Zahlungs- und Geldverkehr. Gerade mit Blick darauf, dass bereits Zahlungsmittel existieren, die es ausschließlich in virtueller Gestalt gibt („Bitcoin“), ist eine Anpassung der Norm angezeigt.

Die Sicherstellung von Geldforderungen (Buchgeld) und sonstigen Vermögensrechten dient der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr. Die gegenwärtige Gefahr liegt regelmäßig darin begründet, dass diese Vermögenswerte zur Begehung von Straftaten eingesetzt werden sollen. Als Straftaten kommen insbesondere Taten der organisierten Kriminalität - etwa Geldwäsche und Hehlerei - und Straftaten mit Bezug zum internationalen Terrorismus - etwa Terrorismusfinanzierung - in Betracht. Der Entzug der finanziellen Mittel schränkt gerade bei derartigen Straftaten die Handlungsmöglichkeiten der kriminellen Gruppierungen und Personen erheblich ein. Anders als die strafrechtlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung hat § 25 rein präventiven Charakter ohne eine repressive Zweckrichtung. Maßgeblich ist allein, dass der Vermögenswert in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zur Begehung von Straftaten verwendet wird.

Um bei Forderungen (z.B. Bankguthaben) eine Verfügungsbeschränkung zu erreichen, sind die entsprechenden Regelungen der Zivilprozessordnung daher entsprechend anzuwenden. Nur auf diesem Wege lässt sich tatsächlich verhindern, dass ein entsprechendes Guthaben für die Dauer einer Sicherstellung dem Wirtschaftskreislauf gefahrenabwehrend entzogen bleibt. Eine Gleichsetzung von Bankguthaben mit Bargeld ist erforderlich, da eine Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten auch bei Buchgeld trotz der gegenüber Bargeld besseren Nachvollziehbarkeit ebenfalls erreicht werden kann. Derartige Bankguthaben werden beispielsweise zur Nutzung illegaler Zahlungssysteme wie z. B. das Hawala- oder Hundi-Überweisungssystem eingesetzt.

Zu Nummer 12: (Abschnitt 1a - Besondere Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus)

Mit der Einführung des Abschnitts 1a – Besondere Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus – soll der Polizei ermöglicht werden, auf die gestiegenen Gefahren des Terrorismus angemessen zu reagieren. Hierbei erfolgt aus Gründen der gebotenen grundsätzlichen inhaltlichen Vereinheitlichung der Regelungen in Bund und Ländern eine Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes sowie die Berücksichtigung der Abstimmungen innerhalb der Fachgremien von Bund und Ländern. Da jedoch zahlreiche der notwendigen Inhalte bereits von den bestehenden Vorschriften des Brandenburgischen Polizeigesetzes abgedeckt werden, werden im Abschnitt 1a lediglich die erforderlichen Neuregelungen eingefügt. Die bestehenden Regelungen des Brandenburgischen Polizeigesetzes bleiben auf diese Weise weitestgehend unverändert und dabei ebenfalls anwendbar, mithin unberührt, wie auch § 28a Absatz 4 ausdrücklich festlegt. Beispielsweise sind die Regelungen in § 31 (Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansamm-

lungen sowie auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen), § 32 (Datenerhebung durch Observation) und § 33 (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes und zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen) auch für die Abwehr von Gefahren des Terrorismus grundsätzlich hinreichend. So legen etwa § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bereits jetzt fest, dass die jeweiligen Datenerhebungen auch über Personen möglich sind, bei denen nur hinreichend sichere Anhaltspunkte für die beabsichtigte Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Absatz 3 Satz 1) sprechen.

Mit dieser bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Bundeskriminalamtgesetz für Landesgesetzgeber nahegelegten Systematik (vgl. BT-Ausschussdrucksache 18(4)806 E zur BT-Drucksache 18/11163, Seite 3) wird gewährleistet, dass die vorgesehenen Eingriffsgrundlagen allein für die spezifische Gefahr besonders schwerwiegender Rechtsgutsbeeinträchtigungen, wie sie der Terrorismus mit sich bringt, beschränkt bleiben.

Im Hinblick auf die Betroffenen der Maßnahmen wird zur Eingrenzung des Personenkreises auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 entwickelten Voraussetzungen für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zurückgegriffen (1 BvR 966/09; 1 BvR 1140/09; Randnummer 112). Diese Voraussetzung in persönlicher Hinsicht zieht sich durch die Befugnisse des gesamten Abschnitts 1a.

Hervorzuheben ist noch, dass mit Ausnahme von § 28b Absatz 4 (polizeiliche Ausschreibung), § 28b Absatz 5 (anlassbezogene automatische Kennzeichnung) und § 28e (sog. Quellen-TKÜ) ausschließlich offen durchgeführte Maßnahmen ermöglicht werden.

Zu § 28a Abwehr von Gefahren des Terrorismus, Begriffsbestimmung, Berichtspflicht

§ 28a sorgt als Kernnorm des Abschnitts 1a für die erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Konkretisierung von § 1 Absatz 1 eine Aufgabenfestlegung, an die in den Folgenormen angeknüpft wird. Danach hat die Polizei die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des Terrorismus. Während die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes sich auf den internationalen Terrorismus beschränkt, soll die landesrechtliche Regelung insbesondere auch den darüber hinausgehenden Terrorismus erfassen. Die Polizei hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu verhüten. Die zu verhütenden Straftaten müssen dazu bestimmt sein, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, staatliche Güter oder Interessen oder eine internationale Organisation erheblich zu beeinträchtigen. Oftmals kann eine entsprechende Gefahr von einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung ausgehen. Erfasst wird darüber hinaus jedoch auch jede Einzelperson, die sich anschickt, eine derartige terroristische Straftat zu begehen.

Die Definition der „Gefahren des Terrorismus“ in Satz 2 lehnt sich an diejenige des § 5 Absatz 1 Satz 2 Bundeskriminalamtgesetz an, mit der sich das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom 20. April 2016 befasst hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verhältnis zu anderen Polizeibehörden. Die bestehenden Zuständigkeiten sollen unberührt bleiben und jeweils (mit)betreffene Behörden sind in entsprechenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Die weitere Aufgabenwahrnehmung erfolgt dann in gegenseitigem Benehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die beteiligten Behörden über die Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei unterrichtet werden. Gegenseitiges Benehmen bedeutet hierbei, dass sich die beteiligten Behörden gegenseitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben und die Stellungnahme des anderen in ihre Überlegungen einbeziehen. Es bedeutet nicht Einvernehmen und setzt damit nicht eine Zustimmung oder einen gemeinsamen Entschluss hinsichtlich der Bewältigung der Gefahrenlage voraus. Dies entspricht ebenso den bestehenden Formen der Zusammenarbeit wie die Abgabe an die zuständige Behörde, sollte seitens der Polizei deren alleinige Zuständigkeit festgestellt werden.

Zu Absatz 3

Der Gesetzgeber ist sich der großen Tragweite der neu eingeführten Befugnisse für die Polizei bewusst. Er legt daher in Absatz 3 eine umfassende, an § 33a Absatz 9 angelehnte Berichtspflicht des für Inneres zuständigen Mitglieds der Landesregierung an den Landtag fest, die ausnahmslos jede präventiv-polizeiliche Maßnahme nach Abschnitt 1a umfasst. Erfasst werden so insbesondere auch Maßnahmen, die nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes nicht berichtspflichtig sind, wie etwa erkennungsdienstliche Maßnahmen oder Ingewahrsamnahmen. Auf diese Weise wird eine durchgehende parlamentarische Kontrolle der nach diesem Abschnitt getätigten Maßnahmen sichergestellt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die bestehenden Regelungen des Brandenburgischen Polizeigesetzes unberührt bleiben. Sie werden durch die Vorschriften in Abschnitt 1a nicht verdrängt, sondern ergänzt.

Zu § 28b Befragung, Auskunftspflicht, Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, polizeiliche Ausschreibung, anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

Die Regelung erschließt die aus dem bestehenden Gesetz entlehnten Befugnisse der Befragung, Auskunftspflicht, Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, polizeiliche Ausschreibung und anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung für die Abwehr von Gefahren des Terrorismus. Sie werden für diesen Zweck in besonderer Weise benötigt. Gerade auch aufgrund der Beschränkung einzelner dieser bestehenden Normen auf die vorbeugende Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität beziehungsweise die Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug ist diese Erweiterung geboten. Sie soll jedoch nicht in den vorhandenen Regelungen selbst, sondern in diesem besonderen neuen Abschnitt erfolgen, um den Ausnahmecharakter ihrer Anwendung zu betonen. Die Absätze 1 und 2 (Befragung, Auskunftspflicht,

Identitätsfeststellung) unterliegen dabei jeweils vergleichbaren Voraussetzungen, ebenso wie die Absätze 3 bis 5 (erkennungsdienstliche Maßnahmen, polizeiliche Ausschreibung, anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung). Dies ermöglicht als Nebeneffekt auch eine übersichtswahrende Verweisungstechnik in der Gesetzgebung.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Regelung entspricht weitgehend § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 Nummer 6 und erweitert die dortigen polizeilichen Befugnisse der Befragung und der Identitätsfeststellung auf den Bereich der Abwehr von Gefahren des Terrorismus.

Absatz 1 stellt wie § 11 Absatz 3 Satz 2 vor allem auf Lageerkenntnisse ab und regelt die Befragung und Auskunftspflicht in denjenigen Fällen, in denen dies zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus für überragende Rechtsgüter erforderlich ist.

Während Absatz 1 entsprechend § 11 Absatz 3 die Befragung und Auskunftspflicht örtlich keiner Bindung unterwirft, sollen Identitätsfeststellungen nach Absatz 2 in Entsprechung zu § 12 Absatz 1 Nummer 6 nur zulässig sein, wenn dies am Ort der Maßnahme selbst erforderlich ist. Diese Einschränkung beruht vor allem darauf, dass § 12 Absatz 2, auf den Absatz 2 Satz 2 verweist, in bestimmten Fällen auch eingriffsintensivere Maßnahmen wie insbesondere Durchsuchungen eröffnet. Im Übrigen wird an die Voraussetzungen des Absatzes 1 angeknüpft, dort wiederum insbesondere an bestimmte Lageerkenntnisse, welche erst die Maßnahme rechtfertigen. Der besonderen Tragweite der Regelung soll – insoweit in Erweiterung des § 12 – auch dadurch Rechnung getragen werden, dass durch den Verweis auch auf § 11 Absatz 3 Satz 3 die Anordnungscompetenz allein auf der Ebene der Behördenleitung angesiedelt ist. Auch § 20 Absatz 2 mit seiner Regelung, dass eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten darf, bleibt durch die Verwendung der gleichen Bezeichnung „Identitätsfeststellung“ erhalten, hier sogar ohne dass es eines gesetzlichen Verweises bedarf.

Die Begrenzung der bestehenden §§ 11 Absatz 3 und 12 Absatz 1 Nummer 6 allein auf die vorbeugende Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität beziehungsweise auf die Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug führt im Umkehrschluss dazu, dass bestimmte andere Straftaten, insbesondere Straftaten des Terrorismus, nicht zwingend darin miteingefasst werden. Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus den terroristischen Anschlägen in den Jahren 2015 und 2016 in Deutschland und in den benachbarten Staaten (u.a. Frankreich und Belgien) zeigen, dass in diesem Zusammenhang eher selten eine bewusste Ausnutzung der Grenzsituation bzw. ein internationaler Bezug der Straftat gegeben ist. Zudem kann dies in der Regel erst nach zeitintensiven Ermittlungen festgestellt werden.

Gleichwohl muss die Polizei in der Lage sein, gerade auch nach einer entsprechenden terroristischen Straftat zeitnah reagieren zu können. Dabei steht für die Polizei primär im Vordergrund, möglichen weiteren terroristischen Straftaten entgegen zu wirken, die im Anschluss an eine solche Straftat im weiteren Umfeld (auch bundeslandübergreifend) begangen werden können. Eine entsprechend fortdauernde Gefahr kann dabei sowohl von dem Haupttäter bzw. den Haupttätern der Ausgangsstraftat selber, aber auch von anderen Personen, also möglichen

Mittätern oder Unterstützern, ausgehen. Die Anschläge von Barcelona und Cambrils im August 2017 belegen dies nachhaltig.

Diesem Auftrag werden die bestehenden Regelungen in ihrer jetzigen Form nicht gerecht, so dass eine Ergänzung geboten ist. Eine solche Ergänzung verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Dies gilt insbesondere auch bei entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Grenze zur Republik Polen, insbesondere ein Verstoß gegen die Regelungen zur Reisefreiheit in der Europäischen Union ist nicht gegeben. Artikel 21 Buchstabe a) Satz 1 des Schengener Grenzkodex legt insoweit fest, dass die Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nicht die Ausübung der polizeilichen Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts berührt, insbesondere wenn

- die polizeilichen Maßnahmen keine Grenzkontrollen zum Ziel haben,
- sie auf allgemeinen polizeilichen Informationen und Erfahrungen in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beruhen und insbesondere auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität abzielen,
- sie in einer Weise konzipiert sind und durchgeführt werden, die sich eindeutig von systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet und
- sie auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt werden.

Durch die Tatbestandsergänzung werden keine Grenzkontrollen beabsichtigt und Absatz 1 und 2 erfordern ausdrücklich Lageerkenntnisse. Zudem erfolgt mit der Abwehr von Gefahren des Terrorismus eine hinreichende Zweckbestimmung der Befugnisse. Insbesondere durch die Vorgabe in den Sätzen 2 der Absätze 1 und 2 wird eine Beschränkung in Bezug auf Ort, Zeit und Umfang der Maßnahme vorgenommen, die zusammen mit der genannten Zweckbestimmung in Abgrenzung von Grenzkontrollen den Maßnahmen den Charakter von Stichproben im Sinne des Artikel 21 Schengener Grenzkodex erhält. All diese Einschränkungen tragen im Übrigen dazu bei, dass die Maßnahmen nicht landesweit anlasslos durchgeführt werden können, sondern zielgerichtet an denjenigen Orten, an denen Anhaltspunkte für entsprechende Gefahren bestehen. Dies gilt insbesondere für die über die Befragung hinausgehende Identitätsfeststellung.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend derjenigen zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen in § 13 und ergänzt die dortigen Befugnisse mit einem erweiterten Kreis möglicher Betroffener. Insbesondere die Anknüpfung an eine bereits begangene Straftat entfällt in dieser Norm, so dass auch strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getretene Personen erkennungsdienstlich behandelt werden können, soweit von ihnen terroristische Straftaten ausgehen können.

Absatz 3 Satz 2 enthält vor allem aber die grundlegende Tatbestandsvoraussetzung polizeilicher Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus. Im Rahmen der Verweisungstechnik können die folgenden Absätze Bezug auf sie nehmen, was zur besseren Übersichtlichkeit des Regelwerkes führt. Sie ermöglicht in verfassungskonformer Weise eine zeitliche Vorverlagerung polizeilicher

Maßnahmen und dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und der darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten. Das Gericht hat bei einer vorherigen Regelung des Bundeskriminalamtgesetzes beanstandet (1 BvR 966/09; 1 BvR 1140/09, Randnummer 165): „Die Vorschrift schließt nicht aus, dass sich die Prognose allein auf allgemeine Erfahrungssätze stützt. Sie enthält weder die Anforderung, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen erkennbar sein muss, noch die alternative Anforderung, dass das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen muss, dass sie in überschaubarer Zukunft terroristische Straftaten begeht. Damit gibt sie den Behörden und Gerichten keine hinreichend bestimmten Kriterien an die Hand und eröffnet Maßnahmen, die unverhältnismäßig weit sein können.“ Über einen entsprechenden Umkehrschluss setzt nun Absatz 3 Satz 2 diese Vorgaben um; dasselbe gilt für die übrigen gleichlautenden Tatbestandsvoraussetzungen des Abschnitts 1a. Dabei ist der Umfang des „übersehbaren Zeitraums“ lageabhängig und umfasst in der Regel nicht mehr als Tage bis maximal Wochen. Da die Formulierungen damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für hinreichend bestimmte Kriterien genügen, ist eine weitere Konkretisierung nicht erforderlich, so dass die notwendig flexible polizeiliche Reaktion auf entsprechende Anhaltspunkte ermöglicht wird.

Absatz 3 Satz 3 schließlich verweist auf den entsprechend anzuwendenden § 13 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung im Sinne der gesetzlichen Definition des § 36 Absatz 1 und ergänzt die dortigen Befugnisse mit einem erweiterten Kreis möglicher Betroffener. Insbesondere die in § 36 Absatz 1 Nummer 1 vorausgesetzte Anknüpfung an eine bereits begangene Straftat entfällt in dieser Norm, so dass auch strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getretene Personen betroffen sein können, soweit von ihnen die Gefahr der Begehung terroristischer Straftaten ausgehen kann. Auch im Hinblick auf die in § 36 Absatz 1 Nummer 2 vorausgesetzte Anknüpfung an Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, erfolgt eine zur vorbeugenden Bekämpfung terroristischer Straftaten erforderliche Modifizierung in Absatz 1. Vor demselben Hintergrund und unter denselben Voraussetzungen eröffnet die Regelung in Anlehnung an § 36 Absatz 1a eine Ausschreibung zur Registrierung oder zur gezielten Kontrolle gemäß Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Dies schafft über § 21 Absatz 1 Nummer 6 im Übrigen die Möglichkeit, die betroffene Person und über § 22 Absatz 1 Nummer 1 die Möglichkeit, die von dieser Person mitgeführten Sachen durchsuchen zu können.

Absatz 4 Satz 2 verweist auf die entsprechend anzuwendenden Absätze 2 bis 4 des § 36.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht weitgehend derjenigen zur anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung in § 36a und ergänzt die dortigen Befugnisse mit einem erweiterten Kreis möglicher Betroffener. Insbesondere die in § 36a Absatz 1

Nummer 3 vorausgesetzte Anknüpfung an Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat unmittelbar bevorsteht, entfällt in dieser Norm. Nur auf diese Weise kann das zur Überwachung des Personenkreises nach Absatz 1 erforderliche Mittel der anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung eingesetzt werden.

Da Absatz 5 Satz 2 § 36a Absatz 2 für entsprechend anwendbar erklärt, bleiben nicht nur die allgemeinen Verfahrensregeln, sondern insbesondere auch die allgemein vorgesehenen Schutzmechanismen erhalten. Ein Verweis auf § 36a Absatz 3 mit seiner Berichtspflicht an den Landtag unterbleibt hingegen, da diese Pflicht bereits in § 28a Absatz 3 enthalten ist.

Zu § 28c Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot

Durch die Vorschrift erhält die Polizei die Befugnis, zur Abwehr einer Gefahr sowie zur Verhütung von Straftaten nach § 28a Absatz 1 Personen zu untersagen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, bestimmte Orte zu verlassen (Aufenthaltsvorgabe) oder Kontakt mit bestimmten Personen zu haben (Kontaktverbot). Diese Verbote ergänzen die Regelungen in § 16 und § 16a.

Da die Regelung zwar die gleiche Voraussetzung wie § 28b Absatz 3 Satz 2 hat, jedoch ihrerseits in Absatz 2 bereits eine Verweisung auf Absatz 1 enthält, wird in diesem Fall nicht von der sonst möglichen Verweisungstechnik Gebrauch gemacht, wie dies innerhalb des § 28b Absatz 3 bis 5 möglich ist. Ansonsten wäre ein die Übersichtlichkeit und damit das Verständnis schmälender Kettenverweis die Folge.

Zu Absatz 1

Aufenthaltsvorgaben nach Absatz 1 können in zwei Varianten verfügt werden: als Untersagung, sich vom Wohn- oder Aufenthaltsort - dies ist das Gebiet der Gemeinde oder Stadt, in der die betroffene Person wohnt oder sich dauerhaft aufhält - oder aus einem bestimmten Bereich - dies kann ein bestimmter Radius rund um den Wohn- oder Aufenthaltsort oder in Großstädten ein oder mehrere Stadtteile sein - zu entfernen, oder als Untersagung, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Zweck der Regelung ist, den Aufenthalt an Orten zu verhindern, an denen sich das Risiko der Verwirklichung der abzuwehrenden Gefahr erheblich erhöht, etwa an Flughäfen oder Kraftwerken oder auch auf Weihnachtsmärkten oder bestimmten anderen Veranstaltungsorten. In beiden Varianten ist für eine verhältnismäßige Anwendung der Befugnis zu sorgen: Die Anordnung darf an die Lebensführung der betroffenen Person keine unzumutbaren Anforderungen stellen und die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht unmöglich machen. So muss es der betroffenen Person weiterhin grundsätzlich möglich sein, beispielsweise einen Arzt, Rechtsanwalt, soziale Einrichtungen oder Behörden und Gerichte aufzusuchen oder sich Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschaffen. Um dies zu gewährleisten, kann die Polizei der betroffenen Person die Erlaubnis erteilen, sich von den betreffenden Orten zu entfernen beziehungsweise sich dort aufzuhalten. Zur verhältnismäßigen Ausgestaltung von Einzelfällen kann die Polizei aber auch von einer Einzelfallerlaubnis Gebrauch machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet der Polizei die Möglichkeit, einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu untersagen (Kontaktverbot). Auch bei der Anordnung von Kontaktverboten ist auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Verfahrensbestimmungen. Ziel der Regelungen ist es, der Anordnung größtmögliche Bestimmtheit zu verleihen und eine gerichtliche Kontrolle der Maßnahme zu gewährleisten. Hervorzuheben ist daher der grundlegende Richtervorbehalt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält weitere Regelungen zur Anordnung. Die Anordnung ist auf den erforderlichen Umfang zu beschränken. Dies betrifft die Auswahl der Orte und Personen, aber auch die Dauer der Maßnahme. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich, soweit die Anordnungs Voraussetzungen fortbestehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 bleiben die Vorschriften des Versammlungsrechts unberührt.

Zu § 28d Gewahrsam

§ 28d erweitert die Möglichkeiten des Gewahrsams. Gezielt soll die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat nach § 28a Absatz 1 verhindert werden, wenn keine anderen Mittel als die Freiheitsentziehung Erfolg versprechen. § 28d greift dabei weitgehend auf die Formulierungen des § 17 zurück und ergänzt diesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die polizeiliche Befugnis, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat nach § 28a Absatz 1 zu verhindern. Im Wege einer gesetzlichen Vermutung kann diese Annahme insbesondere darauf gestützt werden, dass die Person einer Anordnung zu einer Aufenthaltsvorgabe oder einem Kontaktverbot zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet. Auf diese Weise wird die Ingewahrsamnahme argumentativ erleichtert, um diesen Personenkreis im Bedarfsfall sicher von terroristischen Straftaten abhalten zu können. Gerade Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot sollen als Mindermaßnahmen derartige Taten verhindern und Verstöße gegen entsprechende Anordnungen sprechen dafür, dass die jeweiligen Personen sich bewusst den rechtstaatlichen Vorgaben eigenmächtig entziehen und damit die von ihnen ausgehende Gefahr durch ihr Verhalten belegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für das weitere Verfahren auf die allgemeinen Regelungen zum Gewahrsam in § 18 und § 19.

§ 20 gilt ebenfalls entsprechend mit einer straftatenbezogenen Modifikation. Besonders hervorzuheben ist jedoch die mögliche Dauer der Freiheitsentziehung. Wie bei den allgemeinen Gewahrsamsregelungen auch bedarf es für Freiheitsentziehungen, die über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinausgehen sollen, zwingend einer richterlichen Anordnung. Hier jedoch darf die Freiheitsentziehung nicht nur maximal vier Tage, sondern im Höchstfall bis zu zwei Wochen andauern; eine Verlängerung um einmalig nicht mehr als zwei Wochen ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen.

Der praktische Bedarf für diese Ausdehnung beruht insbesondere auf der Erkenntnis, dass terroristische Straftaten in jüngster Vergangenheit gehäuft bei öffentlichen Veranstaltungen zu beklagen waren, wie am 19. Dezember 2016 auf dem Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz. Gerade islamistische Attentäter und Attentäterinnen wollen mit Anschlägen an diesen Orten nicht nur größtmögliche Aufmerksamkeit erzielen und damit im Wortsinne Terror verbreiten, sondern regelmäßig auch ihre Ablehnung gegenüber insbesondere christlichen Bräuchen wie auch gegenüber der westlichen Lebensart im Allgemeinen ausdrücken. Derartige Veranstaltungen dauern jedoch häufig nicht nur wenige Stunden oder Tage, sondern im Einzelfall auch über eine Woche (etwa das Werderaner Baumblütenfest, teilweise auch die Internationale Luft- und Raumfahrttausstellung Berlin) bis hin zu mehreren Wochen (insbesondere Weihnachtsmärkte). Auch für diese Anlässe muss eine sichere, gefahrlose Durchführung gewährleistet bleiben. Aus diesem Grund ist die mögliche Dauer der Freiheitsentziehung zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus entsprechend anzuheben. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass es sich um eine Regeldauer handeln darf. Stets ist – wie bei allgemeinen Gewahrsamsanordnungen auch – die für den jeweiligen Einzelfall zwingend erforderliche Minimaldauer ausschlaggebend und nicht zu überschreiten.

Zu § 28e Datenerhebung durch Eingriffe in informationstechnische Systeme

Zur allgemeinen Entwicklung der Zeit gehört, dass sich Menschen moderner Technologien bedienen. Dies gilt auch für Personen, gegen die Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz zu richten sind. Die rasante technische Entwicklung im Bereich der Informationstechnik führt dazu, dass die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben kontinuierlich steigend beträchtliche Ressourcen benötigen. Die Polizei sieht sich in zunehmendem Maße mit einer immer weiter verbreiteten Nutzung kryptografischer Verfahren, immer größer werdenden Datenmengen und den weit verbreiteten Möglichkeiten der mobilen Nutzung des Internets konfrontiert. Um auch zukünftig eine effektive Gefahrenabwehr gewährleisten zu können, müssen der Polizei die hierfür erforderlichen Instrumente an die Hand gegeben werden. Dazu gehört auch die Maßnahme des verdeckten Eingriffs in informationstechnische Systeme zur Datenerhebung. Diese neue polizeiliche Maßnahme soll eine zeit- und technikgemäße Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation sicherstellen (sogenannte „Quellen-TKÜ“).

Entgegen der Regelungen anderer Gesetzgeber wird die auf einem Eingriff in informationstechnische Systeme beruhende Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nicht in der diese grundlegend gestaltenden Regelung (hier § 33b) aufgenommen, da sie nur zur Bekämpfung von Gefahren des Terrorismus erfolgen soll.

Die Sicherheit des Staates und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung insbesondere vor Gefahren für Leib, Leben und Freiheit sind Verfas-

sungswerte, die mit anderen hochwertigen Gütern im gleichen Rang stehen. Der Zugriff auf informationstechnische Systeme ist geeignet und erforderlich, um diese Ziele zu erreichen (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 Randnummer 221). Das Bundesverfassungsgericht hat eine solche Maßnahme daher unter bestimmten strengen Voraussetzungen als verfassungsrechtlich zulässig anerkannt (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07). Dabei hat es erstmalig aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme abgeleitet. Es hat dabei aber hervorgehoben, dass dieses Grundrecht nicht schrankenlos gewährleistet ist. Eingriffe darin können sowohl zu präventiven wie auch repressiven Zwecken gerechtfertigt sein. Das setzt aber für den Bereich der Prävention und der Gefahrenabwehr das Vorliegen einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut voraus. Überragend wichtig sind insbesondere Leib, Leben und Freiheit einer Person sowie solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes berührt. § 28e setzt diese Vorgaben unter den gebotenen engen Voraussetzungen um und beschränkt die Anwendung zugleich auf die Abwehr von Gefahren des Terrorismus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht ausschließlich zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch in der Weise zu erheben, dass unter engen Voraussetzungen mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme ohne deren Wissen eingegriffen wird. Erlaubt ist wie bei Maßnahmen nach § 33b Absatz 1, der die Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation regelt, lediglich die Überwachung und Aufzeichnung laufender Telekommunikation, nicht jedoch darüber hinausgehende Datenerhebungen. Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 ist Artikel 10 des Grundgesetzes alleiniger grundrechtlicher Maßstab für die Beurteilung einer solchen Ermächtigung, wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Kommunikationsvorgang beschränkt und dies durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt ist (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, Randnummer 190). Daher erklärt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den Eingriff in ein informationstechnisches System zur Durchführung der Maßnahme nur dann für zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation erfasst wird. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 stellt eine besondere Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar und nennt mit der Gewährleistung der Aufzeichnung von Telekommunikation in unverschlüsselter Form einen der Hauptanwendungsfälle der Maßnahme. Insbesondere ein Zugriff auf die auf dem System gespeicherten Daten sowie alle anderen auf dem informationstechnischen System integrierten technischen Systemkomponenten ist unzulässig, wie Absatz 1 Satz 2 klarstellt.

Durch die Aussage in Absatz 1 Satz 3, dass § 33b unberührt bleibt sowie durch die Formulierung, dass personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch in der genannten Weise erhoben werden können, wird verdeutlicht, dass die Befugnisse der §§ 33b Absatz 1 und 28e Absatz 1 sich gegenseitig unberührt lassen und trotz weitgehend vergleichbarer Regelungen getrennt voneinander zu betrachten sind. Sie sollen sich im Rahmen der Abwehr von Gefahren des Terroris-

mus gegenseitig ergänzen, um im Bedarfsfall eine möglichst lückenlose Überwachung und Aufzeichnung verschiedener Arten der Telekommunikation zu eröffnen.

Absatz 1 Satz 4 umreißt, wann eine Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr einen Eingriff in informationstechnische Systeme rechtfertigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Befugnis, für Maßnahmen nach Absatz 1 unter dessen Voraussetzungen auch technische Mittel einzusetzen, um spezifische Kennungen oder den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln, wenn dies für die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist. Die Regelung entspricht derjenigen des § 33b Absatz 3 Nummer 1 und 2 und ermöglicht gegebenenfalls erforderliche vorgelagerte Maßnahmen, mit welchen die entsprechenden informationstechnischen Systeme zunächst gefunden werden können, um im Anschluss Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 überhaupt erst durchführen zu können.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat die Polizei bei der Durchführung der Maßnahme bestimmte technische Schutzvorkehrungen zu treffen, um den Eingriff auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und die Datensicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus ist eine Protokollierung zum Zwecke der Datenschutzkontrolle vorgesehen.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bestimmt zunächst, dass beim Einsatz des technischen Mittels sicherzustellen ist, dass an dem IT-System nur solche Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unbedingt erforderlich sind. Vor nicht unbedingt erforderlichen Veränderungen zu schützen sind nicht nur die von dem Nutzer bzw. der Nutzerin des informationstechnischen Systems angelegten Anwenderdateien, sondern auch die für die Funktion des IT-Systems erforderlichen Systemdateien. Auch Beeinträchtigungen der Systemleistung sind auf das technisch Unvermeidbare zu begrenzen. Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind bei Beendigung der Maßnahme alle an dem System vorgenommenen Veränderungen rückgängig zu machen, soweit dies technisch möglich ist. Insbesondere ist die auf dem IT-System installierte Überwachungssoftware vollständig zu löschen und es sind Veränderungen an den bei der Installation der Überwachungssoftware vorgefundenen Systemdateien rückgängig zu machen. Die Rückgängigmachung der vorgenommenen Veränderungen hat im Interesse einer möglichst zuverlässigen und einfachen Abwicklung grundsätzlich automatisiert zu geschehen. Soweit eine automatisierte Rückgängigmachung technisch unmöglich ist, sind die vorgenommenen Veränderungen manuell rückgängig zu machen.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt in Anlehnung an § 14 Absatz 1 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV), dass das eingesetzte technische Mittel gegen unbefugte Nutzung zu schützen ist. Insbesondere hat die Polizei dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzte Software nicht durch Dritte („Hacker“) zweckentfremdet werden kann. Speziell ist sicherzustellen, dass die Software nicht ohne erheblichen Aufwand dazu veranlasst werden kann, an einen anderen Server als den von der Polizei verwendeten zurückzumelden, und dass die Software weder von Unbefugten erkannt noch angesprochen werden kann. Ebenso wie Absatz 3 Satz 1 soll auch Absatz 3 Satz 2 gewährleisten, dass die Eingriffe in

die Integrität des IT-Systems und die Vertraulichkeit der in ihm gespeicherten Daten nicht über das hinausgehen, was zwingend nötig ist, um der Polizei die Datenerhebung zu ermöglichen. Die Verpflichtung, das eingesetzte Mittel „nach dem Stand der Technik“ gegen unbefugte Nutzung zu schützen, bedeutet, dass sich die Polizei dabei stets fortschrittlicher technischer Verfahren im Sinne des § 14 TKÜV bedienen muss und nicht auf veraltete Möglichkeiten zurückgreifen darf.

Absatz 3 Satz 3 verfolgt die gleichen Ziele hinsichtlich des Schutzes vor Veränderung, unbefugter Löschung und unbefugter Kenntnisnahme der überwachten und aufgezeichneten Telekommunikation.

Absatz 3 Satz 4 enthält Vorschriften über die Protokollierung der Maßnahme. Im Unterschied zu vergleichbaren Regelungen anderer Gesetzgeber umfasst die Protokollierungspflicht auch Maßnahmen nach Absatz 1 und erhöht damit den Datenschutz auch bei entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Telekommunikationsüberwachung erheblich. Die Verfahrensvorschriften dienen vor allem der Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes des Betroffenen. Insbesondere ermöglicht die Protokollierung den Nachweis, dass die Daten tatsächlich vom betroffenen IT-System stammen und weder absichtlich noch unabsichtlich verändert worden sind. Es wird normenklar bestimmt, worauf sich die Protokollierung im Einzelnen zu erstrecken hat:

Nach Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 sind zunächst die Bezeichnung der eingesetzten technischen Erfassungsanlage sowie der Ort und Zeitpunkt des Einsatzes zu dokumentieren. Die Vorschrift verlangt keine detaillierte technische Beschreibung der Anlage, sondern lediglich allgemein verständliche Angaben zu ihrem Funktionsumfang, die insbesondere der betroffenen Person oder einem Gericht die Beurteilung ermöglichen, ob die in der Anordnung der Maßnahme bestimmten Vorgaben hinsichtlich der Art der Maßnahme (Absatz 6 Satz 4 Nummer 4) beachtet worden sind. Anzugeben ist zum Beispiel in jedem Fall,

- ob es sich um ein Mittel zur einmaligen Durchsicht oder um ein Mittel zur kontinuierlichen Überwachung des Zielrechners handelt,
- ob nur der Zielrechner selbst oder auch an den Zielrechner angeschlossene Speichermedien durchsucht werden,
- ob nur gespeicherte Daten kopiert oder auch Tastatureingaben protokolliert werden.

Nach Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 sind zum einen Angaben zur Identifizierung des IT-Systems und zum anderen alle an dem System vorgenommenen, nicht lediglich flüchtigen Veränderungen zu protokollieren. Da es kein einzelnes Merkmal gibt, das ein IT-System eindeutig identifiziert, wird es zur konkreten Individualisierung des IT-Systems erforderlich sein, eine Vielzahl von Informationen über die Hard- und Software zu dokumentieren, die das IT-System der betroffenen Person so genau beschreiben, dass es keine ernstzunehmenden Zweifel daran geben kann, dass Gegenstand der Maßnahme tatsächlich das in der Anordnung nach Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 bezeichnete System war. Da jede aktive Software permanent eine Fülle vorübergehender Veränderungen des IT-Systems vornimmt, die für die Revisionssicherheit irrelevant sind und vielfach schon nach kurzer Zeit (zum Beispiel beim vollständigen Herunterfahren des PC) automatisiert gelöscht werden, bestimmt Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, dass lediglich flüchtige Veränderungen des

IT-Systems nicht protokolliert werden müssen. Der Begriff der flüchtigen Veränderungen ist eng auszulegen. Flüchtige Veränderungen sind nur solche, die im Arbeitsspeicher (RAM) gespeichert werden.

Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 verlangt eine Protokollierung von Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglicht. Zu protokollieren sind also nicht die erhobenen Daten selbst, sondern lediglich Metadaten, die zuverlässige Rückschlüsse auf die erhobenen Daten erlauben. Solche Metadaten sind zum Beispiel die in den Dokumenteigenschaften enthaltenen Angaben (Name der Datei, Versionsnummer, Zeitpunkt der letzten Änderung, Größe der Datei).

Nach Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 schließlich ist zu dokumentieren, welche Organisationseinheit der Polizei die Maßnahme durchführt.

Absatz 3 Satz 5 normiert die strenge Zweckbindung der Protokolldaten: Die Daten dürfen nur verwendet werden, um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle (Rechtsaufsichtsbehörde, Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Gericht) die Prüfung der rechtmäßigen Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen.

Absatz 3 Satz 6 regelt die Aufbewahrung und Löschung der Protokolldaten: Die Daten sind bis zum Ablauf des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und anschließend grundsätzlich unverzüglich zu löschen. Die so vorgesehene Aufbewahrungsfrist erscheint ausreichend, um bei Bedarf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme einzuleiten. Die Löschung hat automatisiert zu erfolgen; es ist also eine Löschroutine einzurichten. Die Löschroutine darf nur dann deaktiviert werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, die Daten über die Lösungsfrist hinaus für den in Absatz 4 Satz 5 genannten Zweck, also für ein bereits eingeleitetes Verfahren, in dem die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidungserheblich ist, zu speichern.

Zu Absatz 4

Die Formulierung des Absatzes 4 erfolgt hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in Anlehnung an § 33b Absatz 2. Nach Satz 1 dürfen sich Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2, soweit diese Zwecke der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation verfolgen, nur gegen die für die Gefahr verantwortliche oder einen notstandspflichtige Person richten. Adressaten sind danach insbesondere der Verhaltens- wie auch der Zustandsstörer. Die erforderliche Verantwortlichkeit für die Verursachung der Gefahr der von der Maßnahme betroffenen Person ergibt sich für die Fälle des Zugriffs beim Verhaltensstörer aus seinem Handeln; für den Zugriff beim Zustandsstörer ist es erforderlich, dass die abzuwehrende Gefahr von der Sache, dem informationstechnischen System, selbst ausgeht.

Da gerade auch die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten Ziel der Regelung ist, sind in diesem Zusammenhang nach Absatz 4 Satz 2 nicht nur die Person des potenzielle Straftäters selbst, sondern auch ihre Kontakt- und Begleitpersonen mögliche Betroffene. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass mögliche Datenerhebungen durch Eingriffe in informationstechnische Systeme zum Zwecke der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nicht ins Leere laufen. An dieser Stelle findet auch der Umstand Erwähnung, dass nicht nur Eingriffe in die Telekommunikation, sondern auch in das Recht auf Unverletzlich-

keit der Wohnung mit der Maßnahme verbunden sein können. Insoweit wird auf die Begründung zu den Änderungen in § 23 und § 24 verwiesen.

Absatz 4 Satz 4 schließlich greift ebenfalls eine Formulierung aus § 33b Absatz 2 auf. In ihr wird noch einmal in der Regelung des § 28e selbst der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie der Schutz von Berufsgeheimnisträgern sichergestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gewährleistet – wie vergleichbare andere Regelungen auch, insbesondere diejenige in § 33b Absatz 4 – dass personenbezogene Daten Dritter nur dann erhoben werden dürfen, wenn dies unvermeidbar ist und zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht. Ergänzend wird die Pflicht zum unverzüglichen Löschen solcher Daten nach Beendigung der Maßnahme festgelegt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 stellt die Maßnahme der Quellen-TKÜ zunächst unter den Vorbehalt der richterlichen Anordnung. Vergleichbar § 33b Absatz 5 enthält die Regelung eine Eilbefugnis bei Gefahr im Verzug, die jedoch nicht von einer unverzüglichen nachträglichen richterlichen Bestätigung entbindet. Wie bislang schon bei Maßnahmen nach § 33b verhält es sich dabei so, dass nicht unverzüglich gerichtlich bestätigte Anordnungen des Behördenleiters oder der Behördenleiterin selbständig außer Kraft treten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 legt fest, dass die Anordnung schriftlich zu erfolgen hat. Satz 2 regelt Form und Inhalt der Anordnung im Detail. Aufgrund der Eingriffsintensität sind Maßnahmen nach Absatz 1 auf einen Monat zu befristen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, abweichend hiervon sind Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 auf lediglich zwei Wochen zu befristen, beides entspricht den bestehenden Regelungen in § 33b Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 und 3. Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Klargestellt wird auch, dass die Maßnahmen stets dann unverzüglich zu beenden sind, sobald ihre Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind.

Zu Absatz 8

Der Verweis in Absatz 8 betrifft insbesondere die vorgelagerten Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 9

Aufgrund der Sachnähe zur Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation nach § 33b wird in Absatz 9 auf die diesbezüglichen Regelungen des § 33b Absätze 8 bis 11 zum weiteren Verfahren, insbesondere zur Unterrichtung der betroffenen Person, zur Kennzeichnung, Verwendung, Sperrung und Löschung der Daten sowie zur Berichtspflicht des für Inneres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung Bezug genommen. Hierbei handelt es sich zum Teil auch um Regelungen, die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht zwingend

geschuldet sind und die damit ein deutliches Mehr an Grundrechtsschutz und parlamentarischer Kontrolle bedeuten.

Zu § 28f Strafvorschrift

Die Länder haben im Bereich des Strafrechts eine Gesetzgebungskompetenz nur, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht (Artikel 72, 74 Nummer 1 Grundgesetz). Im Bereich der landespolizeirechtlich zu regelnden Abwehr von Gefahren des Terrorismus ist diese Möglichkeit damit eröffnet. Die Einführung einer Strafnorm stellt im Brandenburgischen Polizeigesetz ein Novum dar. Sie ist jedoch im Zuge der präventiven Bekämpfung terroristischer Straftaten geboten und erforderlich. Zum einen soll auf diese Weise ein weiteres Mittel zur Abschreckung geschaffen werden, das mit eigenständiger Stoßrichtung insbesondere auch über die aus Präventionsgründen erforderlichen Ingewahrsamnahmen nach § 28d hinausgeht. Zum anderen wird auf diese Weise bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch die Anordnung einer Untersuchungshaft nach der Strafprozessordnung eröffnet. Der Standort am Ende des Abschnitts 1a und nicht etwa am Ende des Gesetzes insgesamt, dort dann unter den Schlussvorschriften, soll ausdrücklich aufzeigen, dass es sich um eine Ausnahme handelt, die auf die Bekämpfung terroristischer Straftaten beschränkt bleiben soll.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1, der sich eng an § 145a StGB und § 87 des Bundeskriminalamtsgesetzes anlehnt, werden Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Anordnungen nach § 28c Absatz 1 bis 3 strafbewehrt. Mit § 28e wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie des Strafmaßes eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen, die Grundlage einer Strafandrohung sein kann. Die Tatbestandsmerkmale der Norm enthalten ausreichend bestimmte Handlungsgebote, deren Aussagegehalt für die betroffene Person ohne weitere Wertungen erkennbar ist, so dass diese ihr Verhalten danach ausrichten können und müssen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich auch, dass Verstöße gegen § 28c ebenso wie nach § 145a StGB Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Das Strafmaß bei den Freiheitsstrafen – bis zu zwei Jahre – weicht aufgrund der Vorgaben des Artikels 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch jedoch gezwungenermaßen von den bundesrechtlichen Parallelnormen ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die gebotene Einschränkung auf bedeutsame Zuwiderhandlungen dadurch vor, dass die Strafverfolgung von einem Antrag der zuständigen Polizeibehörde abhängig gemacht wird.

Zu Nummer 13: (§ 29 Grundsätze der Datenerhebung)

Besonders eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstpersönliche Informationen erfassen, bedürfen grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, insbesondere in Form einer richterlichen Anordnung. Keiner richterlichen Anordnung bedürfen Maßnahmen, die kein so großes Eingriffsgewicht haben, wie zum Beispiel kurzfristige Observationen oder die Anfertigung von Bildaufnahmen. Dies wird

durch die bestehenden Vorgaben des Brandenburgischen Polizeigesetzes sichergestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) unter anderem mit dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auseinandergesetzt. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung beansprucht angesichts aller Überwachungsmaßnahmen Beachtung. Können Überwachungsmaßnahmen typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen, muss der Gesetzgeber Regelungen schaffen, die einen wirksamen Schutz normenklar gewährleisten. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist strikt und darf nicht durch Abwägung mit Sicherheitsinteressen relativiert werden. Den Kernbereich zum Ziel staatlicher Ermittlungen zu machen und diesbezügliche Informationen zu verwerten oder als Grundlage für weitere Ermittlungen zu machen, ist absolut ausgeschlossen. Dies gewährleistet insbesondere der bereits bestehende § 29 Absatz 6, der vor allem die Ebene der Datenerhebung im Focus hat.

Für die Ebene der Auswertung legt das Bundesverfassungsgericht in seiner oben genannten Entscheidung nun neue, strenge Maßstäbe an: Der Gesetzgeber hat zum Zweck der Rechtmäßigkeitskontrolle und vor allem für den Fall, dass die Erfassung kernbereichsrelevanter Informationen nicht vermieden werden konnte, in der Regel die Sichtung der erfassten Daten durch eine unabhängige Stelle vorzusehen, welche die kernbereichsrelevanten Informationen herausfiltert. Die Kontrolle muss im Wesentlichen von externen, nicht mit Sicherheitsaufgaben betrauten Personen wahrgenommen werden. Der Gesetzgeber hat dabei die sofortige Löschung von gegebenenfalls erfassten höchstpersönlichen Daten vorzusehen und jegliche Verwendung beziehungsweise Verarbeitung auszuschließen. Die Löschung ist in einer Weise zu protokollieren, die eine spätere Kontrolle ermöglicht. All dies sollen die neu in § 29 Absatz 6 eingefügten Sätze gewährleisten. Als derart unabhängige Stelle vorgesehen ist darin, der Systematik des Brandenburgischen Polizeigesetzes folgend, das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Dieses wird im Falle einer gerichtlichen Anordnung der polizeilichen Maßnahme in aller Regel auch diese Anordnung getroffen haben; sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist das zuvor anordnende Gericht auch in dieser Frage entscheidungsbefugt, um die inhaltliche Prüfung der Maßnahme gerichtlicherseits insgesamt an einer Stelle zu halten.

Der Gesetzgeber kann jedoch Regelungen treffen, um den Ermittlungsbehörden in Fällen von Gefahr im Verzug Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. In Abhängigkeit von der Art der Befugnis und der Nähe zum absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung kann der Gesetzgeber den Schutz des Kernbereichs verschieden ausgestalten. Insoweit wird an den klarstellenden Regelungen der bisherigen Sätze 2 und 3 des § 29 Absatz 6 festgehalten, die sich nunmehr als Sätze 8 und 9 anschließen werden.

Zu Nummer 14: (§ 31 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen)

Durch die neu eingefügte Nummerierung innerhalb von Absatz 2 Satz 1 wird eine Klarstellung durch Verbesserung der Lesbarkeit und damit der Verständlichkeit der Regelung erzielt. In der Vergangenheit gab es insbesondere bezüglich der nun unter Nummer 2 geregelten Tatbestandsvoraussetzung zu besonders gefährdeten Objekten im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 3 das Problem, dass diese inner-

halb der Regelung offenbar etwas „versteckt“ lag. Dies führte vereinzelt zu dem Missverständnis, dass Objekte wie Verkehrs- oder Versorgungsanlagen oder -einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder andere besonders gefährdete Objekte wie Einkaufszentren, Diskotheken und ähnlichen als nicht von den Möglichkeiten insbesondere einer polizeilichen Videoüberwachung erfasst angesehen worden sind, was tatsächlich aber der Fall ist. Durch die Gesetzesänderung soll eine entsprechende optische Klarstellung erfolgen.

Die inhaltliche Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 steht in Einklang mit § 12 Absatz 1 Nummer 3, wonach Identitätsfeststellungen nicht nur in oder an besonders gefährdeten Objekten vorgenommen werden können, sondern auch in deren unmittelbarer Nähe erfolgen können. Unmittelbare Nähe meint in diesem Zusammenhang denjenigen Bereich, aus dem unmittelbar auf derartige Objekte und die in oder an diesen befindlichen Personen eingewirkt werden kann. Eine solche unmittelbare Einwirkung ist bei innerstädtisch gelegenen Objekten zumeist nur auf kurze Entfernung möglich. Besonders gefährdete Objekte in ländlicher Lage, etwa Flughäfen oder Kraftwerke, können hingegen auch über größere Distanzen frei und ungedeckt liegen und so auch aus größerer Entfernung unmittelbaren Einwirkungen unterliegen. Eine starre Definition über feste Radien oder ähnliches verbietet sich daher.

Bislang beinhaltet die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 eine offene Bildübertragung und die Anfertigung von Bildaufzeichnungen von Personen unter anderem dann, wenn diese sich an oder in besonders gefährdeten Objekten im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 3 befinden. In vielen Fällen genügt es jedoch nicht, den Aufzeichnungsbereich lediglich auf das besonders gefährdete Objekt zu fokussieren. Vielmehr zeigt sich in der Praxis, dass auch im Bereich der unmittelbaren Anfahrtswege relevante Personenbewegungen und Vorbereitungshandlungen zu Straftaten eintreten können. Teils liegen die besonders gefährdeten Objekte in abgeschiedenen Gegenden, etwa das Gästehaus der Bundesregierung Schloss Meseberg, wo gerade die An- und Abfahrtbewegungen Aufschlüsse über mögliche Straftaten geben können. Auch deshalb ist eine offene Videoüberwachung nicht nur wie bislang an oder in, sondern auch in unmittelbarer Nähe der besonders gefährdeten Objekte erforderlich.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 erweitert die Speicherfrist auf zwei Wochen. Durch diese Erweiterung wird insbesondere gewährleistet, dass Erkenntnisse zu Vorbereitungshandlungen von Straftaten nicht vorschnell gelöscht werden. Dies ist auch im Hinblick auf den Umfang der so gewonnenen Daten und den damit verbundenen Aufwand bei der Auswertung erforderlich. Darüber hinaus können auf diese Weise auch im Nachgang zu Straftaten Erkenntnisse zur Verhinderung weiterer Straftaten erlangt werden, die sonst aufgrund frühzeitiger Löschung nicht mehr gewonnen werden könnten. Beispielsweise das Fluchtverhalten und die Fluchtwege eines Attentäters beziehungsweise einer Attentäterin, aber auch das jeweilige aktuelle Aussehen solcher Personen, lassen sich auf diese Weise auch noch nach Tagen oder auch Wochen aufklären, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und im Ergebnis Folgetaten verhindern zu können. Zu denken ist hier insbesondere an sich erst nach und nach ergebende Hinweise zu Fluchtbewegungen, die erst später den Hinweis auf einen zwischenzeitlichen Aufenthalt der betroffenen Person in einem videoüberwachten Bereich begründen. Die dort gewonnenen Aufzeichnungen sollen daher nicht vorschnell gelöscht, sondern auch nach einer immer noch die Verhältnismäßigkeit während kurzen Zeit von bis zu zwei Wochen zur Verfügung stehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass solche

spät gewonnenen Informationen, gerade auch über das aktuelle Äußere einer Person, die ihr Aussehen auf ihrer beziehungsweise für ihre Flucht möglicherweise verändert hat und die weiterhin gefährlich ist, nicht verlorengehen. Dasselbe gilt für Erkenntnisse zu möglichen Mittätern bzw. Mittäterinnen oder Kontaktpersonen.

Weiterer Ergänzungsbedarf wird an dieser Stelle derzeit nicht gesehen; insbesondere ist der Einsatz entsprechender Technik an Verkehrs- oder Versorgungsanlagen oder -einrichtungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an oder in Amtsgebäuden sowie an oder in anderen besonders gefährdeten Objekten aufgrund des Verweises in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf § 12 Absatz 1 Nummer 3 wie geschildert bereits jetzt möglich. Insbesondere sogenannte „weiche Ziele“ wie die ausdrücklich genannten und auch Veranstaltungsorte und Diskotheken können auf der bereits bestehenden rechtlichen Grundlage entsprechend geschützt werden – lediglich die oben dargelegte behutsame Erweiterung der Maßnahmen auf die unmittelbare Nähe derartiger besonders gefährdeter Objekte ist geboten.

Dasselbe gilt für öffentliche Veranstaltungen oder Ansammlungen im Sinne von Absatz 1. Hier besteht für eine Datenerhebung zwar die Voraussetzung, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass in diesem Zusammenhang Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, doch wird dies bei den hier besonders im Focus stehenden öffentlichen Anlässen wie Weihnachtsmärkten oder das Werderaner Baublütenfest aufgrund der jeweiligen Vorerfahrungen mit dort zu verzeichnenden Vorfällen (etwa Taschendiebstähle oder Körperverletzungsdelikte) in aller Regel zu bejahen sein, so dass eine polizeiliche Videoüberwachung auch dort bereits jetzt weitgehend ermöglicht ist.

Derzeit bewusst noch nicht eingeführt werden soll schließlich die automatisierte oder sogenannte „intelligente“ Videoüberwachung mit ihren noch nicht hinreichend ausgereift erscheinenden Möglichkeiten, bei der automatisierten Erfassung und/oder Auswertung von Datenmaterial insbesondere bestimmte Verhaltensmuster oder biometrische Merkmale zu erkennen. Die Technik erscheint hier noch nicht auf einem Stand, der eine hinreichend bestimmte, grundrechtsschonend anzuwendende und damit erst verfassungsgemäße gesetzliche Regelung erlaubt. Insbesondere auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht hat im Rahmen des Fachgespräches im Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg am 11. Mai 2017 auf die noch hohe Fehleranfälligkeit einer derartigen Erhebung und Verarbeitung vor allem von biometrischen Daten hingewiesen.

Zu Nummer 15: (§ 31a Datenerhebung zur Eigensicherung)

Die Änderungen dienen insbesondere der Einführung von körpernah getragenen technischen Mitteln zu Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen (sogenannte Bodycams) im Bereich der Polizei und dort vor allem der Eigensicherung. Die verschiedenen Pilotprojekte in anderen Ländern haben positive Ergebnisse im Sinne einer verbesserten Eigensicherung der Polizeivollzugsbediensteten ergeben. Befugnisnormen zur Nutzung derartiger mobiler Technik wurden etwa bereits in Hessen (§ 14 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung), Rheinland-Pfalz (§ 27a des Polizei und Ordnungsbehördengesetzes), Baden-Württemberg (§ 21 des Polizeigesetzes), dem Saarland (§ 27 des Saarländischen Polizeigesetzes) und Hamburg (§ 8 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei) geschaffen. Die Erfahrungen in diesen Ländern haben gezeigt, dass der

Einsatz aufgrund seiner deeskalierenden Wirkung erfolgreich die Eindämmung von Widerstandshandlungen fördern kann.

Insbesondere das abgeschlossene einjährige Pilotprojekt beim 8. Polizeirevier des Polizeipräsidiums Frankfurt/Main hat gezeigt, dass der Einsatz von Bodycams eine deeskalierende und präventive Wirkung erzeugen kann. Die Anzahl der Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ging dort um 37,5 Prozent zurück. Daneben konnten Videosequenzen als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden. Die Teilnehmer am Pilotverfahren beschrieben zudem eine allgemein gestiegene Kooperationsbereitschaft in Konfliktsituationen, einen allgemein spürbaren Rückgang aggressiven und unkooperativen Verhaltens und eine Verringerung der Solidarisierungseffekte bei Kontrollmaßnahmen durch unbeteiligte Dritte. Zudem wurde eine positive Aufnahme durch die beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (kein Gefühl der „Selbstüberwachung“) sowie durch die Bevölkerung festgestellt.

In zahlreichen anderen Bundesländern gab es bereits vergleichbare Pilotierungen mit entsprechenden Ergebnissen: In Baden-Württemberg etwa wurde im dortigen Pilotversuch festgestellt, dass durch den Einsatz von Bodycams eine spürbare Verminderung des Aggressionspotentials bei kognitiv und emotional noch steuerbaren Personen eintritt. Gleichzeitig vermindern sich Solidarisierungseffekte von Unbeteiligten. Die Grenze der Wirksamkeit liegt jedoch offensichtlich bei Personen, die unter einem erheblichem Rauschmittel- bzw. Alkoholeinfluss stehen. In Bayern wurden ebenfalls positive Erfahrungen mit Bodycams gemacht. In Rheinland-Pfalz wurde eine hohe Akzeptanz zunächst bei der Bevölkerung für den Einsatz von Bodycams festgestellt. Gleiches gilt für die Akzeptanz bei der Mitarbeiterschaft, welche separat erfragt wurde.

Auf Grundlage einer eigenen Neuregelung kann nun auch in Brandenburg entschieden werden, ob noch ein eigenes Pilotprojekt durchgeführt werden soll oder aber ob die Erfahrungen aus den anderen Pilotprojekten ausreichen, um unmittelbar in den Wirkbetrieb gehen zu können. Sollte Brandenburg sich zu einer entsprechend vorgelagerten Pilotierung entschließen, würde vergleichbar zu den Pilotprojekten der anderen Länder eine wissenschaftliche Begleitung, etwa durch die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, erfolgen. Brandenburg hat sich dazu entschlossen, vor dieser Entscheidung jedoch zunächst eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Anwendern wie insbesondere auch den Betroffenen in jedem Fall Rechtssicherheit zu gewähren.

Erstmals sind im Jahr 2016 mehr als 1000 Fälle von Angriffen auf Polizeivollzugsbedienstete in Brandenburg registriert worden. Dieser Entwicklung ist entgegenzuwirken. Da Hauptziel der Nutzung von Bodycams der Zweck der Verbesserung der Eigensicherung ist, erfolgt die Verortung im bestehenden § 31a. Die bisherigen Regelungen, betreffend die Möglichkeit zu Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen in Fahrzeugen der Polizei, bleiben im Kern unberührt, und die neuen Regelungen zum Einsatz von Bodycams lehnen sich an die hierfür bestehenden rechtlichen Vorgaben weitgehend an, da sie sich bewährt haben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfährt zunächst eine redaktionelle Änderung. Es kann einerseits zwischen Bildaufnahmen im Sinne von Fotos sowie Bildaufzeichnungen im Sinne von Videos unterschieden werden, was jedoch andererseits bei Tonmaterial nicht

möglich ist. Daher ist eine entsprechende Änderung des bisherigen irreführenden Wortlauts erforderlich.

Daneben soll sich eine insbesondere für den Einsatz von Bodycams einzuführende Regelung auch auf den Einsatz technischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei auswirken: Der neu gefasste Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass zu Zwecken der Eigensicherung gemachte Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen nach genau zwei Wochen - und nicht mehr bereits am Folgetag - zu löschen oder zu vernichten sind. Die Änderung wird vornehmlich durch die Ergänzung des § 31a um körpernah getragene technische Mittel erforderlich, ergibt aber auch für die bislang nur in Fahrzeugen der Polizei möglichen Aufnahmen und Aufzeichnungen Sinn. Neben dem oben genannten Hauptziel der Nutzung von Bodycams, der Verbesserung der Eigensicherung, besteht ein wichtiger Nebeneffekt darin, dass umgekehrt auch polizeiliches Handeln in dem Fall, dass gegen die Polizei selbst einmal der Vorwurf strafbaren oder ordnungswidrigen Verhaltens erhoben werden sollte, insbesondere auch mittels einer Auswertung der erhobenen Daten überprüft werden kann. Daher ist sicherzustellen, dass eine nicht zu vorschnelle Datenlöschung bzw. -vernichtung erfolgt. Auf diese Weise wird etwaigen Betroffenen oder Außenstehenden die Möglichkeit eröffnet, binnen zweier Wochen entsprechende Anzeigen zu erstatten, ohne dass das im Rahmen des § 31a mit technischen Mitteln gewonnene Datenmaterial gelöscht werden könnte, was als erforderliche, aber auch ausreichende Dauer anzunehmen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Kernregelungen zum Einsatz von Bodycams. Zunächst einmal bleibt auch für den Einsatz von Bodycams die einschränkende Regelung des Absatzes 1, dass derartige Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen ausschließlich bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen erlaubt sind, erhalten. Anlasslose Aufnahmen insbesondere im Rahmen normaler Streifenstätigkeit oder auch zu Zeiten, in denen die betreffenden Polizeivollzugsbediensteten sich beispielsweise in einer Pause befinden, sind damit ausgeschlossen. Die mit Bodycams ausgestatteten Polizeivollzugsbediensteten müssen die Geräte daher unmittelbar vor entsprechenden Kontrollmaßnahmen aktiv ein- und sie nach deren Beendigung wiederum aktiv ausschalten. Über den Verweis auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 wird darüber hinaus klargestellt, dass die Polizei die Technik wie dort auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Zwecke der Eigensicherung einsetzen muss.

Wie dargelegt sollen nicht nur Bildaufnahmen und -aufzeichnungen, sondern ausdrücklich auch Tonaufzeichnungen beim Einsatz körpernah getragener technischer Mittel ermöglicht werden. Hierdurch erhöht sich die präventive Wirkung, zumal damit die Entwicklung der jeweiligen Kontrollsituation insbesondere auch anhand der verbalen Kommunikation belegt werden kann.

Der Einsatz von Bodycams ist in öffentlich zugänglichen Räumen zulässig. Unter diesem unbestimmten Rechtsbegriff sind in Anlehnung an § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes Bereiche zu verstehen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (wie öffentliche Straßen, Parkanlagen, Wege, Plätze) oder nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden dürfen (etwa Einkaufszentren, Gaststätten, Diskotheken, Geschäfte, öffentliche Verkehrsmittel).

Absatz 2 Satz 2 stellt künftig sicher, dass Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung auch an dieser Stelle den ihnen gebührenden Schutz erhalten.

Die schon bisher bestehenden Regelungen zur Ermächtigung der Erhebung von Datenmaterial unvermeidbar mitbetroffener Dritter in Absatz 1 Satz 4 bleiben über den Verweis in Absatz 2 Satz 6 ebenso erhalten wie diejenigen zur Kennbarmachung, dass es sich um eine offene polizeiliche Maßnahme handelt, in Absatz 1 Satz 5. Die Kennbarmachung kann beispielsweise über geeignete, unmittelbar an oder neben den technischen Mitteln angebrachte Piktogramme, aber erforderlichenfalls auch durch entsprechende mündliche Hinweise seitens der Polizei, erfolgen. Gerade erst durch diesen offenen Einsatz von Bodycams wird ihre deeskalierende Wirkung erzielt.

Insbesondere aber enthält Absatz 2 in den Sätzen 3 bis 5 eine erforderliche Ergänzung, welche die Möglichkeit von Vorabaufzeichnungen regelt: Mit dem erst bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen möglichen aktiven Anschalten der Bodycams gehen die Geräte in den Modus von Vorabaufzeichnungen (sogenanntes „Pre-Recording“) bis zu einer Dauer von 60 Sekunden. Die aufgezeichneten Daten werden dabei zunächst nur in einen flüchtigen Speicher mit begrenzter Speicherkapazität aufgenommen, welcher grundsätzlich permanent überschrieben beziehungsweise bei Abschaltung des Geräts gelöscht wird.

Wenn im weiteren Verlauf jedoch die konkreten Umstände begründen, dass dies zum Schutz gegen eine Gefahr im Sinne der Norm erforderlich ist, kann durch eine zusätzliche weitere aktive Betätigung durch die Polizeivollzugsbediensteten eine Aufnahme beziehungsweise Aufzeichnung ausgelöst werden, welche die vorangegangenen 60 Sekunden umfasst und in der weiteren Folge über diese zeitliche Dauer hinausgeht. Die Daten werden erst auf diese Weise dauerhaft gespeichert. Die Vorabaufzeichnung ist dabei technisch erforderlich, damit keine Verzögerung nach dem Auslösen der Aufnahme beziehungsweise Aufzeichnung durch ein Hochfahren der Kameras entsteht.

Auf diese Weise wird die Lage auch im unmittelbaren Vorfeld der Gefahrensituation aufgezeichnet. Dies ist gerade unter dem Aspekt der Eigensicherung von Bedeutung, da die Polizei in der unübersichtlichen Phase, in der eine zunächst scheinbar harmlose Kontrollmaßnahme unvermittelt in eine besondere Gefahrensituation für Leib, Leben oder Freiheit für eine Person umschlägt, vordringlich die Gefahrensituation, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Einsatzes von Zwangsmitteln, zu beurteilen beziehungsweise abzuwehren hat. Die Dokumentationsauslösung hingegen hat in dieser Extremphase des polizeilichen Einsatzes nachrangige Bedeutung. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass in denjenigen Fällen, in denen eine dauerhafte Aufzeichnung nicht erforderlich wird, Betroffene dennoch temporär erfasst werden. Dieser verhältnismäßig geringe Eingriff ist aus den genannten Gründen jedoch unvermeidbar.

Abschließend verweist Absatz 2 Satz 6 auf die auch bei dem Einsatz von Bodycams entsprechend anzuwendenden Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 (Drittbetroffenheit, Erkennbarmachung des Einsatzes, hierzu jeweils s.o., Löschfrist und weitere Datenverwendung).

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird durch den Einschub der Regelung zum Einsatz von Bodycams Absatz 3. Dieser bleibt grundsätzlich erhalten und umfasst mit Absatz 1 und 2 weiterhin alle Datenerhebungen zur Eigensicherung. Die Streichung des Wortes „unverzüglich“ ist die Konsequenz aus dem Umstand, dass die Datenlöschung nun aus den oben genannten Gründen nicht mehr unverzüglich, sondern erst nach zwei Wochen erfolgt.

Zu Nummer 16: (§ 32 Datenerhebung durch Observation)

Zunächst soll die Dauer der kurzfristigen Observation angemessen erweitert werden. Observationen sind ein probates Mittel, um im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mögliche Tatvorbereitungshandlungen zu erkennen und entstehende Gefahren verhindern bzw. abwehren zu können. Insbesondere bei Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Absatz 3 Satz 1) stellen sich Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen oftmals zeitlich gestreckt und länger als vierundzwanzig Stunden durchgehend dar. Die Erweiterung auf achtundvierzig Stunden versetzt die Polizei in die Lage, Observationsmaßnahmen auch über Feiertage eigenständig durchgängig durchzuführen und Informationsbrüche zu reduzieren. Die Erweiterung auf unterbrochene, jedoch an mehr als drei Tagen vorgehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtungen ist eine Folgeänderung. Ob der danach immer noch kurzen Dauer einer kurzfristigen Observation ist eine Anordnung durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder gar ein Gericht noch nicht erforderlich.

Mit der Änderung in Absatz 2 wird der Richtervorbehalt im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage bei längerfristigen Observationen erheblich erweitert. Dies ist zum Teil dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Randnummer 174) geschuldet, das eine unabhängige Kontrolle verfassungsrechtlich dann für unverzichtbar erklärt, wenn Observationen längerfristig durchgeführt werden. Derartige Maßnahmen dringen demzufolge unter Umständen so tief in die Privatsphäre ein, dass deren Anordnung einer unabhängigen Instanz, insbesondere einem Gericht, vorbehalten bleiben muss. Insoweit reicht es danach nicht, die Anordnung der längerfristigen Maßnahmen zunächst der Polizei selbst zu überlassen und eine richterliche Entscheidung erst für deren Verlängerung - möglicherweise auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse - vorzusehen. Diese Rechtsprechung ist durchweg auf das Brandenburgische Polizeigesetz übertragbar, so dass auch hier eine Änderung geboten ist. Bei dieser Gelegenheit wird auch die redaktionelle Klarstellung vorgenommen, dass die Maßnahme stets dann unverzüglich zu beenden ist, sobald ihre Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind.

Zu Nummer 17: (§ 33 Datenerhebung durch den versteckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes und zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen)

Auch der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes und zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 33 bedarf wie § 32 Absatz 2 eines deutlich weiter reichenden Richtervorbehalts. Dies ist ebenfalls der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Randnummer 174) geschuldet, das eine unabhängige Kontrolle verfassungsrechtlich nicht nur bei längerfristigen Observationen, sondern auch dann für unverzichtbar erklärt, wenn die Anfertigung von Bildaufzeichnungen oder die

Nutzung vergleichbarer besonderer technischer Mittel durchgeführt sowie wenn nichtöffentliche Gespräche erfasst oder Vertrauenspersonen eingesetzt werden. Auch derartige Maßnahmen dringen demzufolge unter Umständen so tief in die Privatsphäre ein, dass ihre Anordnung einer unabhängigen Instanz, insbesondere einem Gericht, vorbehalten bleiben muss. Insoweit reicht es danach nicht, die Anordnung der Maßnahmen zunächst der Polizei selbst zu überlassen und eine richterliche Entscheidung erst für deren Verlängerung - möglicherweise auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse - vorzusehen. Diese Rechtsprechung ist wiederum auf das Brandenburgische Polizeigesetz übertragbar. Bei dieser Gelegenheit wird auch hier die redaktionelle Klarstellung vorgenommen, dass die Maßnahme stets dann unverzüglich zu beenden ist, sobald ihre Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind.

Beim Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen wird mit der zeitlichen Beschränkung des Richtervorbehalts auf die Anordnung des Einsatzes von durchgehend länger als achtundvierzig Stunden oder an mehr als an drei Tagen ein Gleichklang mit § 32 Absatz 1 hergestellt, damit kurzfristige Observationen ohne eine richterliche Anordnung von dem Einsatz derartiger technischer Mittel begleitet werden können. Soweit jedoch technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes eingesetzt werden, besteht von Beginn an ein Richtervorbehalt. Aufgrund der im Vergleich zu der reinen Observation weiter reichenden Eingriffstiefe des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes und zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen hat die Anordnung zumindest immer durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung zu erfolgen. Dies entspricht im Kern der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 18: (§ 33a Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen)

Durch die Änderung wird redaktionell klar- beziehungsweise deutlicher als bislang herausgestellt, dass die Maßnahme stets dann unverzüglich zu beenden ist, sobald ihre Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind.

Zu Nummer 19: (§ 33b Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation, Verkehrs- und Nutzungsdatenauskunft)

Auch durch diese Änderung wird redaktionell klar- beziehungsweise deutlicher als bislang herausgestellt, dass die Maßnahme stets dann unverzüglich zu beenden ist, sobald ihre Anordnungsvoraussetzungen weggefallen sind.

Zu Nummer 20: (§ 34 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist)

Auch der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, bedarf wie § 32 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 eines deutlich weiter reichenden Richtervorbehalts. Dies ist ebenfalls der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Randnummer 174) geschuldet, das eine unabhängige Kontrolle verfassungsrechtlich u.a. auch dann für unverzichtbar erklärt, wenn derartige Vertrauenspersonen eingesetzt werden. Auch solch eine Maßnahme dringt

demzufolge unter Umständen so tief in die Privatsphäre ein, dass deren Anordnung einer unabhängigen Instanz, insbesondere einem Gericht, vorbehalten bleiben muss. Insoweit reicht es danach nicht, die Anordnung der Maßnahme zunächst der Polizei selbst zu überlassen und eine richterliche Entscheidung erst für deren Verlängerung - möglicherweise auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse - vorzusehen. Diese Rechtsprechung ist wiederum auf das Brandenburgische Polizeigesetz übertragbar, so dass auch hier eine Änderung geboten ist.

Im Gegensatz zu den Maßnahmen nach den §§ 32 und 33 ist hier jedoch eine monatliche (und entsprechend beschränkt verlängerbare) Befristung nicht geboten, da der tatsächliche Einsatz von Vertrauenspersonen, insbesondere deren konkretes Tätigwerden, in rein polizeilicher Hand liegt und nicht derart planbar ist wie längerfristige Observationen oder die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes und zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

Informationen zum Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, sind besonders sensibel. Daher ist seitens der Gerichte besondere Vorsorge für deren Geheimhaltung zu treffen.

Zu Nummer 21: (§ 35 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler)

Auch der Einsatz von Verdeckten Ermittlern bedarf wie § 32 Absatz 2, § 33 Absatz 2 und § 34 Absatz 2 eines deutlich weiter reichenden Richtervorbehalts. Dies ist der engen Vergleichbarkeit mit Maßnahmen zum Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, nach § 34 geschuldet. Auf die Begründung der dortigen Neufassung des Absatzes 2 wird für die weitere Begründung an dieser Stelle Bezug genommen.

Auch hier stellt die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen Anforderungen an die Organisation der Gerichte.

Zu Nummer 22: (§ 36a Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung)

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht unter anderem über jede Maßnahme der anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung (so zuletzt geschehen mit dem „Zehnten Bericht des Ministers des Innern und für Kommunales an den Landtag über bestimmte Maßnahmen der Datenerhebung auf Grund des Brandenburgischen Polizeigesetzes“). Während über die übrigen Maßnahmen, für die eine gesetzliche Berichtspflicht besteht, gesetzeskonform berichtet werden kann und wird, hat sich mittlerweile herausgestellt, dass dies hinsichtlich der anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung aus Gründen der Geheimhaltung nicht vergleichbar möglich ist: Da die entsprechenden Erfassungsanlagen weitestgehend stationär betrieben werden, verbietet sich eine Bekanntgabe ihrer Örtlichkeit, um eine bewusste Umfahrung dieser Standorte beispielsweise durch suizidgefährdete Personen, insbesondere aber durch Störer und potentielle Straftäter, zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als dieselben Erfassungsanlagen zugleich auch für strafverfahrensrechtliche Maßnahmen, insbesondere für die Fahndung nach entwendeten Kraftfahrzeugen, genutzt werden (für welche die Berichtspflicht nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz nicht greift). Auch um diese Täterkreise nicht vor den Anlagenstandorten zu warnen, soll nicht über diese berichtet werden.

Auch wenn der Landtag die bisherige Form und den Umfang der jährlichen Berichterstattungen zur anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung, die mit dem jeweiligen Anlass, der Fallzahl und kurzen Beispieldarstellungen umgesetzt worden sind, begrüßt und nicht beanstandet hat, so soll nun zur Schaffung des gebotenen gesetzeskonformen Zustands die erforderliche Rechtsanpassung vorgenommen werden.

Zu Nummer 23: (§ 44 Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit)

Die präventive Öffentlichkeitsfahndung ist zur wirksamen Gefahrenabwehr von entscheidender Bedeutung. Zwar existieren in der Strafprozessordnung mit den §§ 131ff. bereits Regelungen zur Öffentlichkeitsfahndung, diese betreffen jedoch nicht die präventive Gefahrenabwehr. Diese Gesetzeslücke ist zu schließen, um die Bevölkerung möglichst effektiv vor Gefahren zu schützen. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zur Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs bietet es sich an, die Neuregelung in § 44 zwischen den bestehenden Regelungen zur aktiven Datenübermittlung seitens der Polizei (Absatz 1) und zur Datenübermittlung auf Antrag (Absatz 3 neu) zu platzieren.

Der neue Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Polizei, personenbezogene Daten und Abbildungen einer Person öffentlich bekannt zu machen, um die Identität oder den Aufenthaltsort dieser Person zu ermitteln oder um vor ihr zu warnen. Nur auf diese Weise kann im Bedarfsfall eine möglichst große Anzahl von Menschen schnell und effektiv informiert werden, insbesondere durch eine Verbreitung in Internet, Presse, Rundfunk und Fernsehen. Die daraufhin von der Öffentlichkeit erlangten Informationen tragen dann dazu bei, dass das Feststellen der Identität oder das Auffinden der Person erheblich erleichtert wird, da der Kreis derjenigen, die Erkenntnisse liefern können, deutlich erweitert wird. Ebenso kann die Öffentlichkeit schnell und effektiv vor Gefahren gewarnt werden. Andere gleich wirksame präventive Mittel mit derartigem Verbreitungsgrad sind nicht ersichtlich. Abbildungen einer Person sind zwar ihrerseits personenbezogene Daten, sollen jedoch an dieser Stelle ausdrücklich genannt werden, da gerade sie häufig eine wichtige Rolle bei Öffentlichkeitsfahndungen spielen.

Aufgrund des Umstands, dass es sich um personenbezogene Daten handelt sowie um Abbildungen, die sehr weitreichend verbreitet werden sollen, bedarf es erheblicher Einschränkungen der Ermächtigung. Dies erfolgt in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Maßnahme nur dann erlaubt, wenn sie zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Der Wortlaut ist angelehnt an vergleichbare Einschränkungen, etwa in § 33a Absatz 1 Nummer 1. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 darf sie angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 10 Absatz 3 Satz 1) begehen wird und die Verhütung dieser Straftat auf andere Weise nicht möglich erscheint. Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 sind alle Verbrechen gemäß § 12 Absatz 1 Strafgesetzbuch und alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten (zum Beispiel Mord, Totschlag, Raub oder Erpressung). Vergleichbar zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 darf auch hier die Verhütung dieser Straftat auf andere Weise nicht möglich erscheinen. Auch insofern wird klar, dass die Öffentlichkeitsfahndung nur als eines der letzten Mittel angeordnet werden darf.

Die nach Absatz 2 Satz 2 im Ermessen der Polizei stehende Möglichkeit, der Bekanntgabe wertende Angaben hinzuzufügen, ist für eine möglichst effektive Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung. Genannt sei hier insbesondere die Herausgabe von mit wertenden Angaben versehenen Warnungen an die Öffentlichkeit, etwa der Hinweis auf eine suizidgefährdete, gefährliche oder besonders rücksichtslose Person. Einschränkend müssen die wertenden Angaben jedoch auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen, diese Formulierung entspricht derjenigen in § 33a Absatz 1 Nummer 2.

Nach Absatz 2 Satz 3 darf die Maßnahme nur durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder die jeweilige Vertretung angeordnet werden. Durch die herausgehobene Stellung dieses Personenkreises wird wie bei vergleichbar eingriffsintensiven Maßnahmen gewährleistet, dass die Öffentlichkeitsfahndung nur dann angeordnet wird, wenn eine herausragend fachkundige und erfahrene polizeiliche Führungskraft dies für erforderlich hält.

Durch den Einschub wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

Zu Nummer 24: (§ 45 Datenübermittlung an die Polizei)

Die Übermittlung von anderweitig vorhandenen personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen anderer Staaten ist, wie die Übermittlung an innerstaatliche Stellen auch, eine Zweckänderung. Sie ist insoweit nach den allgemeinen Grundsätzen jeweils an den Grundrechten zu messen, in die bei der Datenerhebung eingegriffen wurde. Für die Übermittlung ins Ausland gelten aber auch mit Blick auf die Achtung fremder Rechtsordnungen und -anschauungen eigene verfassungsrechtliche Bedingungen.

Eine Übermittlung von Daten ins Ausland führt dazu, dass die Gewährleistungen des Grundgesetzes nach der Übermittlung nicht mehr als solche zur Anwendung gebracht werden können und stattdessen die im Ausland geltenden Standards ausschlaggebend sind. Dies steht einer Übermittlung ins Ausland jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Ein Umgang mit anderen Staaten oder auch mit über- oder zwischenstaatlichen Stellen ist auch dann möglich, wenn deren Rechtsordnungen und -anschauungen nicht vollständig mit den deutschen innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen. Ein solcher Datenaustausch zielt auch darauf, die zwischenstaatlichen Beziehungen im gegenseitigen Interesse wie auch die eigene außenpolitische Handlungsfreiheit zu erhalten.

Auch bei der Entscheidung über eine Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland bleibt die deutsche Staatsgewalt im Ausgangspunkt allerdings an die Grundrechte gebunden (Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 5 Absatz 1 der Landesverfassung); die ausländische Staatsgewalt ist nur ihren eigenen rechtlichen Bindungen verpflichtet.

Von daher ergeben sich zunächst Grenzen in Blick auf die Wahrung datenschutzrechtlicher Garantien. Die verfassungsmäßigen Grenzen der inländischen Datenerhebung und -verarbeitung dürfen durch einen Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden nicht in ihrer Substanz unterlaufen werden. Der Gesetzgeber hat daher dafür Sorge zu tragen, dass dieser Grundrechtsschutz durch eine Übermittlung der von deutschen Behörden erhobenen Daten ins Ausland und an internationale Organisationen ebenso wenig ausgehöhlt wird wie durch eine Entgegen-

nahme und Verwertung von durch ausländische Behörden menschenrechtswidrig erlangten Daten.

So ergeben sich Grenzen in Blick auf die Nutzung der Daten durch den Empfängerstaat, wenn dort Menschenrechtsverletzungen zu besorgen sind. Zwingend auszuschließen ist danach die Datenübermittlung an Staaten, wenn zu befürchten ist, dass elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletzt werden. Keinesfalls darf der Staat seine Hand zu Verletzungen der Menschenwürde reichen.

Dies sind die vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz aufgestellten Grundsätze (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, mit weiteren Nachweisen).

Das Brandenburgische Polizeigesetz gewährleistet die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben bereits jetzt bei Datenübermittlungen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gemäß § 43 Absatz 4 Satz 2, der für derartige Fälle ein zwingendes Unterlassen der Datenübermittlung festlegt.

Doch auch umgekehrt, bei entsprechenden Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, ist der gleiche Maßstab anzulegen, wie es nun ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht verlangt. Nach bekannterweise menschenrechtswidrig erlangten Daten darf nicht ersucht werden. Dies wird durch die Ergänzung in § 45 ausdrücklich klargestellt. Die Regelung umfasst durch ihre differenzierende Formulierung sowohl im Zeitpunkt des geplanten Ersuchens vorhandene als auch auf das Ersuchen hin erst noch zu erhebende Daten durch die genannten Stellen und ist an die Formulierung des § 43 Absatz 4 Satz 2 angelehnt.

Zu Nummer 25: (§ 61 Begriffsbestimmung, zugelassene Waffen)

Mit der Änderung des § 69 – und der damit eingeführten Regelung, Explosivmittel gezielt gegen Personen einsetzen zu können – sind diese Explosivmittel zusätzlich auch als Waffen in Absatz 3 zu klassifizieren. Explosivmittel sind besondere Sprengmittel. Es handelt sich um explosionsfähige Stoffe, die vor ihrer Umsetzung regelmäßig von einem festen Mantel umgeben sind. In Betracht kommen hier neben Hand- und Gewehrgranaten u. a. besonders großkalibrige, explosionsfähige Munition. Erfasst sind auch die jeweiligen Schusswaffen und anderweitigen technischen Geräte oder Vorrichtungen, mit denen Explosivmittel verschossen oder platziert werden.

Zur weiteren Begründung der Erforderlichkeit des Einsatzes von Explosivmitteln gegen Personen wird auf die Begründung zur Änderung des § 69 verwiesen.

Zu Nummer 26: (§ 69 Explosivmittel)

Anders als beispielsweise im Bund oder in Bayern und Baden-Württemberg sind im Land Brandenburg Sprengmittel bislang lediglich als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nach § 61 Absatz 2, welcher auch die entsprechende gesetzliche Definition enthält, zugelassen. Nach gegenwärtiger Rechtslage dürfen diese bzw. Explosivmittel als besondere Form der Sprengmittel jedoch nicht gegen Personen und damit auch nicht für ein zielgerichtetes Einwirken insbesondere auf Straftäter, selbst in Fällen des Terrorismus, angewendet werden.

Insofern umfasst der Einsatz von Sprengmitteln bislang u. a. die Beseitigung von Hindernissen bei Naturkatastrophen sowie sogenannte Zugangssprengungen, um das Eindringen in Objekte zu ermöglichen. Auch Die Anwendung erfolgt in der Polizei des Landes Brandenburg ausschließlich durch besonders geschulte Kräfte der Spezialeinheiten.

Die Erkenntnisse insbesondere der französischen und belgischen Polizei, resultierend aus den dortigen Anti-Terror-Einsätzen der letzten Jahre, machen deutlich, dass ein Vorgehen konventioneller Art, wie es bislang gegen Straftäter und sonstige Verantwortliche im Sinne des Brandenburgischen Polizeigesetzes geübt wird, gegen zu allem entschlossene terroristische Gewalttäter keine hinreichende Erfolgswahrscheinlichkeit hat. Vielmehr ist dieses hergebrachte Vorgehen mit erheblichen Gefahren und Risiken für die Einsatzkräfte und Dritte verbunden und kann deren Tod oder schwerste Verletzungen mit sich führen. Daher ist eine Anpassung auch bei polizeilichen Waffen vorzunehmen, um einen erfolgreichen Einsatz auch gegen teils militärisch bewaffnete terroristische Straftäter zu gewährleisten.

Das Anpassungserfordernis des Polizeigesetzes ergibt sich insbesondere aus der auch hierzulande veränderten Sicherheitslage. Die Polizei des Landes Brandenburg muss angesichts einer dauerhaften, abstrakt hohen Gefahr jederzeit mit einem Terroranschlag rechnen. Die Erfahrungen aus den Anschlägen in Brüssel und Paris haben gezeigt, dass es den Tätern prioritär darauf ankommt, gezielt und möglichst schnell eine große Zahl von Menschen zu töten. Sie selbst suchen dabei - radikalisiert und religiös motiviert - den sicheren Tod, etwa indem sie gezielt bewaffnete Einsatzkräfte angreifen, sich und andere mit Sprengstoffwesten selbst töten beziehungsweise sich mit in einer solchen Situation nicht als solche zu identifizierenden Attrappen Einsatzkräften oder Unbeteiligten nähern und dadurch gezielt die polizeiliche Intervention mit Schusswaffen provozieren.

Hierdurch verursachen oder simulieren sie eine gegenwärtige Lebensgefahr für Dritte, die in solchen Situationen in aller Regel nur durch konsequenten und finalen Einsatz insbesondere von Schusswaffen gegen den oder die Täter abgewehrt werden kann. Zur unverzüglichen Abwehr einer Lebensgefahr für die Einsatzkräfte oder Dritte ist daher die Möglichkeit eines mit hoher Wahrscheinlichkeit gezielt tödlich wirkenden Schusswaffengebrauchs als Ultima Ratio zu nutzen, wenn auf andere Weise die sofortige Angriffsunfähigkeit nicht sichergestellt werden kann.

Die Polizei muss vor allem schnell reagieren. Jedes Zögern hat mit hoher Wahrscheinlichkeit (weitere) bewaffnete Angriffe mit dem Ziel des Todes von Einsatzkräften oder Dritten zur Folge. Kann der oder können die Täter nicht unverzüglich wirksam bekämpft und dadurch seine bzw. ihre Handlungsunfähigkeit, die beispielsweise das Verhindern des Zündens einer Sprengstoffweste beinhalten muss, sichergestellt werden, ist zumindest ein Binden der Person an einem für Einsatzkräfte und Dritte möglichst sicheren und beherrschbaren Ort unverzichtbar. Dies gilt im Rahmen der Gefahrenabwehr gegebenenfalls auch bei planmäßigen Zugriffen wie gezielten Festnahmeeinsätzen der Polizei.

Einsatzerfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass derartige Täter jederzeit mit polizeilichen Maßnahmen rechnen und ohne Zögern bereit und in der Lage sind, Schusswaffen und Sprengmittel gegen Einsatzkräfte einzusetzen. Neben dem Einsatz von Irritationskörpern und Schusswaffen kann in solchen Situationen ein sicheres Bekämpfen dieser Täter und damit ein wirksamer Schutz des

Lebens der Einsatzkräfte und Dritter lageabhängig oft nur durch den Einsatz von Sprengmitteln bzw. Explosivmitteln gewährleistet werden.

Wie Einsatzlagen in Belgien am 15. Januar 2015 und Paris am 18. November 2015, bei denen gezielte Festnahmen von dringend Tatverdächtigen aus der islamistischen Terrorszene durch Spezialkräfte der Polizei erfolgen sollten, gezeigt haben, war bei derart schwer bewaffneten und von Schusswaffen und Sprengmitteln ohne Zögern Gebrauch machenden Personen ein Zugriff in Gebäuden und Räumen ohne den Einsatz von Sprengmitteln/Explosivmitteln der Polizei nicht möglich.

Sprengmittel dienen dem Zweck des Öffnens von Räumen bzw. der Einwirkung auf Räume mit dem Ziel der Herbeiführung einer kalkulierbaren Festnahmesituation und der Angriffsunfähigkeit bewaffneter Personen. Da ein Aufgeben für diese Personen unter anderem aufgrund ihrer radikalisiert-religiösen Motivation nach bisherigen Erfahrungen nicht in Frage kommt, bleibt der Polizei letztlich nur der Zugriff. Vor allem zum Schutz der dabei eingesetzten Kräfte und zur wirksamen Bekämpfung schwerstbewaffneter Personen, bei denen damit gerechnet werden muss, dass sie selbst Sprengmittel (zum Beispiel am Körper getragene Sprengstoffwesten) einsetzen werden, scheiden in solchen Fällen Zugriffe in Form der körpernahen Festnahme durch die Polizei, etwa mit Hilfe unmittelbaren Zwanges in Form einfacher körperlicher Gewalt (zum Beispiel der Fesselung unter Vorhalt der zur Eigensicherung gezogenen Waffe), regelmäßig aus.

Vielmehr ist taktisch sicherzustellen, dass der terroristische Täter bereits handlungsunfähig ist, wenn die Einsatzkräfte sich ihm nähern. Um sicheren Zugang zu Gebäuden bzw. Räumen zu ermöglichen oder den oder die Täter in einem für die Polizei hinreichend beherrschbaren Raum zu binden, haben sich bei Einsätzen anderer Polizeien Sprengmittel bzw. Explosivmittel als unverzichtbare Bewaffnung erwiesen. Der Nutzen des Einsatzes von Sprengmitteln bzw. Explosivmitteln zur Festnahme bewaffneter Täter ist polizeifachlich unumstritten, etwa bei Fällen planmäßigen Zugriffs von Spezialeinheiten auf bewaffnete Täter zur Befreiung von Geiseln. Er ist in solchen Situationen die Voraussetzung dafür, die Einsatzkräfte in die Nähe eines Täters zu bringen für den dann gegebenenfalls erforderlichen nachfolgenden Einsatz von Schusswaffen mit dem Ziel der Sicherstellung seiner endgültigen Angriffsunfähigkeit. Insofern schaffen Sprengmittel bzw. Explosivmittel Zugang zu Tätern bzw. binden diese in Räumen für eine folgende Festnahme.

Anders als bisher ist bei der dargestellten veränderten Sicherheitslage nun davon auszugehen, dass die bewaffneten terroristischen Täter mit den beschriebenen Mitteln alles daran setzen werden, die eingesetzten Kräfte durch Waffen massiv zu bekämpfen beziehungsweise diese und sich durch den suizidalen Einsatz von Sprengmitteln zu töten. In solchen Lagen kann ein wirksamer und die Gefahren für die Einsatzkräfte und Dritte auf ein verantwortbares Maß reduzierender Zugriff häufig nur dann erfolgen, soweit Sprengmittel bzw. Explosivmittel dann eingesetzt werden dürfen, wenn die festzunehmende Person hierdurch erkennbar in ihrem Grundrecht auf Leib und Leben gefährdet werden, um die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar drohende, lebensgefährdende Gegenwehr bei einer Festnahme auf ein möglichst kalkulierbares Maß zu reduzieren. Auch hier geht es darum, möglichst schnell und wirksam die Angriffsunfähigkeit der festzunehmenden Person herzustellen.

Der Polizei fehlen mit der gesetzlichen Beschränkung auf den Einsatz von Sprengmitteln gegen Sachen daher entscheidende taktische Möglichkeiten. Diese sind jedoch bei terroristischen Gefahren zwingend erforderlich, um unverzüglich und erfolgreich sowie - nach Maßstab einer solchen polizeilichen Lage - mit vertretbarem Risiko für eingesetzte Kräfte und betroffene Dritte auf entsprechende Straftäter einzuwirken.

Der Einsatz der dargestellten Irritationsladungen ist insoweit nur bedingt tauglich. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, Explosivmittel gezielt gegen Personen einzusetzen. Damit soll ein Vorgehen der Einsatzkräfte ermöglicht werden, wenn auf Personen nach bisheriger Art und Weise selbst mit Handfeuerwaffen nicht hinreichend eingewirkt werden kann, insbesondere wenn diese aus sicherer Deckung heraus agieren und militärische Waffen einsetzen. Die französische und die belgische Polizei, die bei der Festnahme terrorverdächtiger Personen 2015 in Paris beziehungsweise Verviers auf Straftäter trafen, die ihrerseits automatische Waffen und Sprengmittel gegen die Polizeikräfte verwendeten, haben Sprengmittel gezielt gegen diese Personen eingesetzt. Damit ist es gelungen, die Personen zu binden und letztlich die Gefahren für die Einsatzkräfte der Polizei erheblich zu verringern.

Der Schusswaffengebrauch bildet das letzte Mittel unmittelbaren polizeilichen Zwanges. Lediglich zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus kommt die Anwendung von Explosivmitteln gegen Personen als nochmalige Steigerung in Betracht. Daraus ergeben sich gegenüber dem Schusswaffengebrauch nochmals höhere Anforderungen, die sich in den Tatbestandsvoraussetzungen des neugefassten § 69 widerspiegeln. Insofern bleibt zur Bekämpfung von Gefahren des Terrorismus die zielgerichtete Einwirkung auf Personen mit Explosivmitteln im Ergebnis auf die dargestellten besonderen Einsatzanlässe beschränkt, mithin auf Fälle mit zu allem entschlossenen schwerbewaffneten Terroristen. Der Einsatz von Explosivmitteln kommt nur durch besonders geschulte Kräfte der Spezialeinheiten in Betracht.

Der Einsatz von Explosivmitteln, bei dem Personen erkennbar in ihrem Grundrecht auf Leib oder Leben gefährdet werden, ist Ultima Ratio und auf die beschriebenen Einsatzanlässe gegen erkennbar zum Töten von Menschen entschlossene Täter begrenzt. Er ist nur zulässig, wenn nach den der Polizei zum Anwendungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen eine Gefährdung Unbeteiligter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Der gezielte Einsatz von Explosivmitteln, um Personen zu töten oder fluchtunfähig zu machen, ist unzulässig. Dasselbe gilt ausnahmslos für den Einsatz von Explosivmitteln gegen Kinder und Schwangere sowie Personen in einer Menschenmenge.

Auch und gerade bei dem Einsatz derartiger Waffen gegen Personen, der ohne die aktuelle und auch zukünftig zu erwartende terroristische Bedrohung ansonsten für Polizeieinsätze nicht vorstellbar wäre, ist stets der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Einsatz- und Entscheidungssituationen sind möglichst umfassend zu dokumentieren, um eine anschließende Überprüfung der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Einsatzes von Explosivmitteln als Ultima Ratio zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert den Grundsatz, dass Explosivmittel nicht gegen Personen eingesetzt werden dürfen. Ein Einsatz gegen Sachen – auch aus der Distanz – ist jedoch zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert den Ausnahmefall eines zulässigen Einsatzes von Explosivmitteln gegen Personen unter engsten Voraussetzungen, welcher ausschließlich zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus gilt.

Über den Verweis in Absatz 2 Satz 1 auf § 67 Absatz 1 Nummer 1 und 2 a) wird der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen einzig zugelassen, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren oder um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens zu verhindern. Die weiteren wesentlich einschränkenden, kumulativ geforderten Tatbestandsmerkmale sind in einer dieses klarstellenden Aufzählung in den Nummern 1, 2 und 3 zu finden. Danach müssen die betroffenen Personen ihrerseits Kriegswaffen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder Sprengmittel mit sich führen und andere Waffen erfolglos angewendet worden sein oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen sowie eine Gefährdung Unbeteiligter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Wenngleich sich diese Formulierung an § 66 Absatz 1 Satz 1 anlehnt, so schränkt sie den zielgerichteten Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen verglichen mit dem Schusswaffengebrauch deutlich ein, da für letzteren bereits ausreicht, dass andere Maßnahmen des allgemeinen unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schränkt den Gebrauch von Explosivmitteln weiter ein und geht dabei über die bei Schusswaffen geltenden Einschränkungen hinaus. Anders als gemäß § 66 bei Schusswaffen dürfen Explosivmittel ausnahmslos nicht eingesetzt werden, um gezielt zu töten oder fluchtunfähig zu machen. Auch der Einsatz gegen Kinder und Schwangere bzw. Personen, die dies dem äußeren Eindruck nach sind, ist gänzlich ausgeschlossen. Während beim Schusswaffengebrauch der Einsatz gegen Personen in einer Menschenmenge gemäß § 68 unter strengsten Voraussetzungen zugelassen ist, ist dieser bei Explosivmitteln verboten. Die Folgen des Einsatzes von Explosivmitteln gegen Personen und die möglichen Beeinträchtigungen Dritter sind im Vergleich zu Schusswaffen erheblich schwieriger zu kontrollieren, da Explosivmitteln eine radiale und nichtselektive Wirkung entfalten. Insofern bedarf der Einsatz von Sprengmitteln einer solchen weiteren Einschränkung.

Zu Absatz 4

Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf auf Grund der daraus resultierenden Auswirkungen einer besonderen Anordnungsbefugnis. Erforderlich ist eine Anordnung durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder der jeweiligen Vertretung.

Zu Nummer 27: (§ 78 Zuständigkeit des Polizeipräsidiums, des Zentraldienstes der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle und der Polizeivollzugsbediensteten)

Die Neufassung des § 78 ist notwendig, weil die Verkehrsunfallentwicklung in Brandenburg weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt. Hauptursache bei schweren Verkehrsunfällen ist nach wie vor überhöhte bzw. nicht angepasste Geschwindigkeit. Dieser Entwicklung gilt es durch eine Intensivierung der Kontrollen unter Ausnutzung sämtlicher Ressourcen zu begegnen.

In der derzeit gültigen Fassung des Brandenburgischen Polizeigesetzes ist für die Überwachung des Straßenverkehrs (und des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen) nur das Polizeipräsidium zuständig. Mit der Neufassung des Absatzes 2 soll erreicht werden, dass der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle ebenfalls originär für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständig ist.

Zu Nummer 28: (§ 89)

§ 89 regelt – allein bezogen auf die Polizeistrukturereform aus dem Jahr 2011 – als Übergangsvorschrift die weitere Tätigkeitsausübung und die Zuständigkeiten der zuvor bestehenden Polizeibeiräte bis zur Neubildung von Polizeibeiräten. Diese Übergangsphase ist durch die zwischenzeitlich erfolgte Neubildung von Polizeibeiräten abgeschlossen, so dass die Regelung nunmehr hinfällig und daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ordnungsbehördengesetzes):

Die Neuregelung in § 44 des Brandenburgischen Polizeigesetzes zur Öffentlichkeitsfahndung erfordert eine Anpassung des Ordnungsbehördengesetzes. Dieses verweist in § 23 Nummer 2 Buchstabe e bislang uneingeschränkt auf die für Ordnungsbehörden entsprechende Anwendbarkeit des § 44 des Brandenburgischen Polizeigesetzes. Die neu eingeführte Öffentlichkeitsfahndung soll jedoch aufgrund ihres vorrangigen Zwecks der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, die in die alleinige Zuständigkeit der Polizei fällt, einzig von dieser durchgeführt werden.

Zu Artikel 3 (Einschränkung von Grundrechten):

Zahlreiche Änderungen nach Artikel 1 stellen Eingriffe in die in Artikel 3 aufgeführten Grundrechte dar. Für derartige Eingriffe gilt das Zitiergebot gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung sowie Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Diesem Zitiergebot wird mit der Vorschrift entsprochen.

Zu Artikel 4 (Evaluierung):

Artikel 4 regelt die Durchführung einer Evaluierung. Diese ist auf Grund der durch die Änderungen betroffenen Grundrechte geboten. Der Zeitraum ist angemessen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Artikel 5 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.